



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|------------|--|
| Hochschule | Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde i. Gr. |
|------------|--|

| | | |
|---|---|--|
| Studiengang 01 | <i>Hebamme</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Sieben | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 CP | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2023 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ./. | |

| | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
|-----------------------|-------------------------------------|

| | |
|----------------------------|---|
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Zuständige:r Referent:in | Dr. Jennifer Grünewald |
| Akkreditierungsbericht vom | 25.08.2023 |

| | | |
|---|---|--|
| Studiengang 02 | <i>Pflege</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Sieben | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 CP | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2023 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ./. | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| Studiengang 01: Hebamme, B.Sc. | 5 |
| Studiengang 02: Pflege, B.Sc. | 6 |
| <i>Kurzprofil der Studiengänge</i> | 7 |
| Studiengang 01: Hebamme, B.Sc. | 7 |
| Studiengang 02: Pflege, B.Sc. | 8 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 10 |
| Studiengang 01: Hebamme, B.Sc. | 10 |
| Studiengang 02: Pflege, B.Sc. | 10 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 13 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 14 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 15 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 15 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 15 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 18 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 18 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 27 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 28 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 32 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 34 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 36 |
| Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 38 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 41 |

| | |
|--|-----------|
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 41 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 43 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 45 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 46 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 46 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 48 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise..... | 48 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen..... | 48 |
| 3.3 Gutachter:innengremium | 48 |
| 4 Datenblatt | 49 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 49 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung..... | 49 |
| 5 Glossar | 50 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Der Erwerb evidenzbasierter Handlungskompetenzen sowie wissenschaftlicher Kompetenzen ist im Curriculum auszubauen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist vor Studienstart anzuzeigen.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Der Erwerb evidenzbasierter Handlungskompetenzen sowie wissenschaftlicher Kompetenzen ist im Curriculum auszubauen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des Bachelorstudiengangs „Hebamme“ ist vor Studienstart anzuzeigen.

Kurzprofil der Studiengänge

Die Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde i. Gr. (HGE i. Gr.) ist eine Gründungshochschule im nordöstlichen Brandenburg mit Fokus auf der hochschulischen Qualifizierung von Personen in den Gesundheitsfachberufen. Träger der Hochschule i. Gr. ist die Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e. V. (AdG). Die HGE i. Gr. plant, vorwiegend duale sowie berufsbegleitende Studiengänge anzubieten, und will damit dem Fachkräftemangel im Gesundheitssektor entgegenwirken.

Zum Wintersemester 2023/2024 ist der Studienstart der zwei primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge „Hebamme“ und „Pflege“ geplant.

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Der von der Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde i. Gr., Fachbereich Hebammen- und Pflegewissenschaften, angebotene Studiengang „Hebamme“ ist ein Bachelorstudiengang, der als primärqualifizierendes, duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang beinhaltet einander abwechselnde theoretische und berufspraktische Studienphasen. Dazu ist in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit jeweils ein kreditiertes Praxismodul implementiert.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 3.780 Stunden theoretische Studienphase (2.220 Stunden Präsenzstudium, 1.560 Stunden Selbstlernzeit) und 2.520 Stunden praktische Studienphase. Die Präsenzzeit enthält mindestens 20 SWS im Skills Lab. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zudem beinhaltet der Studiengang die staatliche Prüfung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ berechtigt. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind gemäß § 10 des Gesetzes über das Studium der Hebammen (HebG) der Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 b). Zudem benötigen Bewerber:innen eine verbindliche schriftliche Zusage einer verantwortlichen Praxiseinrichtung entsprechend § 15 HebG für einen Vertrag über den praktischen Teil der hochschulischen Hebammenausbildung, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zum Beruf, ein erweitertes Führungszeugnis sowie einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, die für das Hebammenstudium erforderlich sind. Darüber hinaus wird die studiengangsspezifische Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft.

Der Studiengang vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlichen Studieninhalte gemäß § 3 Abs. 1 HebG, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der zugehörigen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), in der jeweils geltenden Fassung. In dem Studiengang erwerben die Studierenden fachliche und personale Kompetenzen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie ambulanten Bereich erforderlich sind. Sie werden dazu befähigt, hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidung zu planen, zu steuern und zu gestalten. Mit besonderem Augenmerk auf gesundheitsökonomische und betriebswirtschaftliche Themenbereiche fokussiert der Studiengang zudem auf regionale und überregionale Versorgungsbedarfe innerhalb der hebammenhilflichen Leistungsangebote.

Die Hochschule i. Gr. strebt das Ziel an, dass die kooperierenden Praxiseinrichtungen die Studiengebühren für ihre dual Studierenden übernehmen. Für Studierende, die die Kosten selbst übernehmen müssen, können individuelle Zahlungsvereinbarungen getroffen werden.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Der von der Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde i. Gr., Fachbereich Hebammen- und Pflegewissenschaften, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der als primärqualifizierendes, duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang beinhaltet einander abwechselnde theoretische und berufspraktische Studienphasen. Dazu ist in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit jeweils ein kreditiertes Praxismodul implementiert.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 3.780 Stunden theoretische Studienphase (2.100 Stunden Präsenzstudium, 1.680 Stunden Selbstlernzeit) und 2.520 Stunden praktische Studienphase. Die Präsenzzeit enthält mindestens 19 SWS im Skills Lab. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zudem beinhaltet der Studiengang die staatliche Prüfung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ berechtigt.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), eine verbindliche schriftliche Zusage einer verantwortlichen Praxiseinrichtung entsprechend § 7 des Gesetzes über die

Pflegeberufe (PflBG) für einen Vertrag über den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zum Beruf, ein Führungszeugnis sowie einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, die für das Pflegestudium erforderlich sind.. Darüber hinaus wird die studiengangspezifische Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft.

Der Studiengang vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ erforderlichen Ausbildungsinhalte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PflBG, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Studierenden werden zur unmittelbaren eigenverantwortlichen Ausübung der Pflege an Menschen aller Altersstufen befähigt. Sie erwerben Kompetenzen zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen. Der Studiengang fokussiert auf Besonderheiten und Versorgungsbedarfe im Rahmen der kommunalen Gesundheitsversorgung sowie auf häufig bestehende Schnittstellenproblematiken und ein darauf ausgerichtetes, gezieltes Schnittstellenmanagement.

Die Hochschule i. Gr. strebt das Ziel an, dass die kooperierenden Praxiseinrichtungen die Studiengebühren für ihre dual Studierenden übernehmen. Für Studierende, die die Kosten selbst übernehmen müssen, können individuelle Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. Zudem zahlen die verantwortlichen Praxiseinrichtungen den Studierenden bis zur Ratifizierung des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes eine ‚Ausbildungsvergütung‘.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich bei dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebamme“ um einen Studiengang, der auf die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und über ein gut ausgearbeitetes und anspruchsvolles Curriculum verfügt. Neben fachlichen Kompetenzen zur Ausübung des Hebammenberufs erwerben die Studierenden grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis sowohl in inhaltlicher als auch vertraglicher und struktureller Hinsicht halten die Gutachter:innen für gelungen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sich der Träger der HGE i. Gr., die Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e. V. (AdG), frühzeitig auf die Vollakademisierung der Hebammenausbildung einstellt und einen fließenden Übergang zu der aktuell vorhandenen beruflichen Ausbildung gewährleisten will. Aus diesem Grund sind bereits erfahrene und engagierte Lehrende vorhanden, die über eine ausreichende Qualifikation für die Lehre an der Hochschule i. Gr. verfügen.

Des Weiteren verfügt die Hochschule i. Gr. über adäquat ausgestattete Skills Labs. Die Bemühungen der Hochschule i. Gr., dass die Praxisbetriebe die Studiengebühren übernehmen, werden positiv zur Kenntnis genommen.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich bei dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ um einen Studiengang, der an die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und über ein gut ausgearbeitetes und anspruchsvolles Curriculum verfügt. Mit dem Schwerpunkt der Community Health trägt die Gründungshochschule dem Standort und den ruralen Strukturen in Nordostbrandenburg Rechnung. Die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis sowohl in inhaltlicher als auch vertraglicher und struktureller Hinsicht halten die Gutachter:innen für gelungen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Gründungshochschule über eine breite Unterstützung der regionalen Praxisbetriebe verfügt. Der Anspruch, die medizinische Versorgung in Nordostbrandenburg durch die Akademisierung von Pflegekräften zu unterstützen, halten die Gutachter:innen für sinnvoll und unterstützenswert.

Die Hochschule i. Gr. verfügt über adäquat ausgestattete Skills Labs. Die Bemühungen der Hochschule i. Gr., dass die Praxisbetriebe die Studiengebühren übernehmen, werden positiv zur Kenntnis genommen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die **Bachelorstudiengänge „Hebamme“ und „Pflege“** sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als primärqualifizierende, duale Vollzeitstudiengänge in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des jeweiligen Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in jedem der Studiengänge sieben Semester.

Die Studiengänge beinhalten einander abwechselnde theoretische und berufspraktische Studienphasen. Dazu ist in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit jeweils ein kreditiertes Praxismodul („Hebammenkunde“: HE04, HE08, HE12, HE16, HE20, HE24, HE28; „Pflege“: PF04, PF08, PF12, PF16, PF20, PF24, PF28) implementiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sowohl im **Bachelorstudiengang „Hebamme“** als auch im **Bachelorstudiengang „Pflege“** fertigen die Studierenden im jeweiligen Modul „Bachelor-Thesis“ (zwölf CP) eine Bachelorarbeit an, in der sie ein Problem aus dem Fachbereich der Hebammenwissenschaft bzw. der Pflegewissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den dem **Bachelorstudiengang „Hebamme“** sind gemäß § 5 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung

- der Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 b) HebG. Zudem
- eine verbindliche schriftliche Zusage einer verantwortlichen Praxiseinrichtung entsprechend § 15 Gesetzes über das Studium und den Beruf der Hebammen (HebG) für einen Vertrag über den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung,
- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zum Beruf,
- ein erweitertes Führungszeugnis, aus dem hervorgeht, dass sich der:die Bewerber:in nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Hebammen- bzw. Pflegeberufs ergibt und
- ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die für das Hebammenstudium erforderlich sind.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den dem **Bachelorstudiengang „Pflege“** sind gemäß § 5 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung

- Die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG). Diese beinhaltet insbesondere die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Zudem
- eine verbindliche schriftliche Zusage einer verantwortlichen Praxiseinrichtung entsprechend § 7 des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) für einen Vertrag über den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung,
- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zum Beruf,
- ein Führungszeugnis, aus dem hervorgeht, dass sich der:die Bewerber:in nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübungen des Pflegeberufs ergibt und
- einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die für das Pflegestudium erforderlich sind.

Darüber hinaus wird die studiengangspezifische Eignung bei beiden Studiengängen im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft. Das Gespräch klärt Motivation, Leistungsbereitschaft sowie die Allgemeinbildung und die Befähigung zum Studieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Hebamme“** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Neben den hochschulischen Prüfungen legen die Studierenden auch einen staatlichen Prüfungsteil ab, dessen Bestehen gemäß § 14 Abs. 1 SPO zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ berechtigt.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Pflege“** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Neben den hochschulischen Prüfungen legen die Studierenden auch einen staatlichen Prüfungsteil ab, dessen Bestehen gemäß § 14 Abs. 1 SPO zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ berechtigt.

Im jeweiligen Diploma Supplement beider Studiengänge werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Es liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die **Bachelorstudiengänge „Pflege“ und „Hebamme“** sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind in den Studiengängen jeweils 28 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 14 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen der Studiengänge enthalten bei beiden Studiengängen Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur

Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Präsenzzeit in den Praxiseinrichtungen (Praxiszeit). Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind die modulverantwortlichen Professuren noch nicht namentlich genannt. (Grundlagen-)Literatur ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

Die Prüfungsarten, der Umfang und die Dauer sind in § 13 Abs. 5 der RSPO definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Die **Bachelorstudiengänge „Hebamme“ und „Pflege“** umfassen jeweils 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit in beiden Studiengängen werden in dem jeweiligen Modul „Bachelor-Thesis“ zwölf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 10 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den **Studiengang „Hebamme“** werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 3.780 Stunden auf die theoretische Studienphase (2.100 Stunden Präsenzveranstaltungen, 1.680 Stunden Selbstlernzeit) und 2.520 Stunden auf Praxis. Die Präsenzveranstaltungen inkludieren mindestens 19 SWS im Skills Lab. Für Praxiszeiten werden 84 CP in den Modulen Praxismodul 1 bis 7 vergeben.

Für den **Studiengang „Pflege“** werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 3.780 Stunden auf die theoretische Studienphase (2.220 Stunden Präsenzveranstaltungen, 1.560 Stunden Selbstlernzeit) und 2.520 Stunden auf Praxis. Die Präsenzveranstaltungen inkludieren mindestens 20 SWS im Skills Lab. Für Praxiszeiten werden 84 CP in den Modulen Praxismodul 1 bis 7 vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die **Studiengänge „Hebamme“ und „Pflege“** in § 9 Abs. 1 und 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 3 der RSPO sowie § 2 der Verfahrensordnung zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten (VOA) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Für den **Bachelorstudiengang „Hebamme“** ist gemäß Anlage 1 der VOA die pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen der Ausbildung zur Hebamme und zum Entbindungspfleger gemäß Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger in der Fassung vom 04.06.1985 möglich. Die Anlage 1 beinhaltet einen Äquivalenzabgleich von curricularen Einheiten der Rahmenlehrpläne der Fachkommission gemäß HebStPrV und den Modulen des Bachelorstudiengangs „Hebamme“. Insgesamt können Kompetenzen im

Umfang von 102 CP angerechnet werden (Module HE01, HE02, HE04, HE05, HE06, HE08, HE09, HE10, HE12, HE16, PF24).

Für den **Bachelorstudiengang „Pflege“** ist gemäß Anlage 1 der VOA die pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen der Ausbildungen zum:zur staatlich anerkannten Altenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in sowie Gesundheits- und Krankenpfleger:in möglich. Die Anlage 1 beinhaltet einen Äquivalenzabgleich von curricularen Einheiten der Rahmenlehrpläne der Fachkommission nach § 53 PfIBG und den Modulen des Bachelorstudiengangs „Pflege“. Insgesamt können Kompetenzen im Umfang von 105 CP angerechnet werden (Module PF01, PF02, PF04, PF05, PF08, PF09, PF10, PF12, PF14, PF16, PF17, PF20).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die **Bachelorstudiengänge „Pflege“ und „Hebamme“** sind als primärqualifizierende, duale Studiengänge konzipiert. Für die Praxiszeiten der Studiengänge sind Kooperationen mit Praxisstellen geplant, hierfür liegt bereits der Entwurf eines Kooperationsvertrags vor.

Die Transfer- bzw. Praxiszeiten werden gemäß PfIBG bzw. gemäß dem HebG in Verantwortung der Hochschule bei kooperierenden Praxispartner:innen oder Praxistransferstätten erbracht. Die Hochschule begleitet und betreut die Praxiszeiten. Es handelt sich demnach nicht um außerhochschulische Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen des Gesundheitswesens und andere Einrichtungen der beruflichen Bildung), die Teile des Studiengangs durchführen. Begutachtungsgegenstand ist ein nicht-kooperativer Studiengang. Es liegen keine Kooperationen im Sinne des § 9 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen nehmen bei der Erstakkreditierung der Bachelorstudiengänge „Hebamme“ und „Pflege“ wahr, dass die Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde i. Gr. in ihrem aktuellen Gründungsprozess bereits weit fortgeschritten ist. Die Studiengänge verfügen über eine gute Studienstruktur, die den Ansprüchen an duale Studiengänge gerecht wird, sowie über anspruchsvolle Curricula. Hauptdiskussionpunkte der Vor-Ort-Begutachtung war die Gewinnung von genügend kooperierenden Praxiseinrichtungen, die Erstellung eines belastbaren Personal-konzepts sowie die Schärfung der Studieninhalte. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule i. Gr. eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und folgende überarbeitete Unterlagen eingereicht: Skills-Lab-Konzept, Modulhandbücher, Aufwuchsplan, Berechnung Lehrbedarf bei Vollaustattung, Übersicht Lehrpersonal, Kooperationsverträge sowie eine Liste der aktuell durchgeführten und noch geplanten Überarbeitungen. Die Gutachter:innen haben die eingereichten Unterlagen zur Kenntnis genommen und erkennen, dass die Gründungshochschule gewillt ist, Auflagenvorschläge und Empfehlungen zeitnah umzusetzen. Bei bereits in der Umsetzung befindlichen, aber noch nicht abgeschlossenen Überarbeitungen, bleiben die Auflagenvorschläge und Empfehlungen zunächst bestehen. Die bereits umgesetzten Änderungen wurden von den Gutachter:innen positiv bewertet, sodass entsprechende Empfehlungen und Auflagenvorschläge obsolet wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen wird durch den Erwerb sozialer und persönlicher Kompetenzen sowie von Schlüsselkompetenzen die Persönlichkeitsentwicklung angeregt. Die Studierenden erwerben neben Problemlösungskompetenzen auch die Fähigkeit, sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld zu entwickeln und zu implementieren. Zudem zählen zu den Schlüsselkompetenzen folgende Aspekte: die Fähigkeit, situationsangemessen zu kommunizieren, berufsethisches und nachhaltiges Handeln, Entscheidungs- und Problemlösungsfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Diversitätssensibilität und -kompetenz, interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit, Befähigung zum selbstorganisierten und lebensbegleitenden Lernen, Reflexionsfähigkeit, Interaktionsfähigkeit, Resilienz und Achtsamkeit.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Gründen für die Gründungsinitiative, insbesondere auch in Hinblick auf die Auswahl der Studiengänge und den damit angestrebten Qualifikationszielen. Die Gründungshochschule legt dar, dass die Initiative aus dem Grundgedanken entstand, die Versorgung des ländlichen Raums im Nordosten Brandenburgs durch Pflegekräfte und Hebammen zu unterstützen. Aktuell wird von der Trägergesellschaft Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e. V. (AdG) in Eberswalde eine Berufsfachschule u. a. zur Hebammenausbildung betrieben; hier soll im Zuge der Vollakademisierung des Hebammenberufs ein reibungsloser Übergang durch das Angebot eines entsprechenden Bachelorstudiengangs gewährleistet werden.

In Hinblick auf den Bachelorstudiengang „Pflege“, für den die Gutachter:innen eine zeitnahe studentische Vollaustattung im Rahmen der aktuell auch an anderen Hochschulen in Deutschland auf wenig Resonanz stoßende Pflegestudiengänge als unwahrscheinlich ansehen, verweist die Hochschule i. Gr. auf die Praxispartner:innen in der Region, welche die Einrichtung des Studiengangs befürworten und unterstützen. Bei der Begutachtung ist ebenfalls der Geschäftsführer der Gesellschaft für Leben und Gesundheit anwesend, die mit insgesamt elf Praxiseinrichtungen eine der größten Praxiskooperationspartner:innen darstellt. Dieser bestätigt die Darlegung der HGE i. Gr. und betont, dass für die pflegerische Versorgung des ländlichen Raums in Nordostbrandenburg eine Akademisierung der Pflegekräfte notwendig sei und zeitnah beginnen sollte, weshalb er die Initiative der Gründungshochschule aktiv unterstütze.

Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule und des Praxispartners zur Kenntnis und zeigen sich beeindruckt von der mutigen Initiative. Sie nehmen eine deutliche lokale Verortung der Hochschule i. Gr. und auch der bereits bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Lehrenden in der brandenburgischen Region wahr und halten das Ziel, die Versorgung der ländlichen Region durch die akademische Qualifizierung von Hebammen und Pflegekräften zu fördern, für ausgesprochen sinnvoll.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Hebamme“ vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlichen Studieninhalte gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebammen (HebG), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der zugehörigen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), in der jeweils geltenden Fassung.

In dem Studiengang erwerben die Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung fachliche und personale Kompetenzen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie ambulanten Bereich erforderlich sind. Sie werden dazu befähigt, hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidung zu planen, zu steuern und zu gestalten. Mit besonderem Augenmerk auf gesundheitsökonomische und betriebswirtschaftliche Themenbereiche fokussiert der Studiengang zudem auf regionale und überregionale Versorgungsbedarfe innerhalb der hebammenhilflichen Leistungsangebote. Weiterhin erwerben die Studierenden Kenntnisse in den Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Die wissenschaftliche Befähigung inkludiert den Kompetenzerwerb in Hinblick auf die Anwendung von forschungsgestützten Problemlösungen. Die Studierenden lernen, sich die aktuelle Forschung der Hebammenwissenschaft zu erschließen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen. Überdies vermittelt das Studium Kenntnisse, um an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Fachstandards mitwirken zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich

des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nach Abschluss des Verfahrens einzureichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ erforderlichen Ausbildungsinhalte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PflBG, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Studiengang befähigt die Studierenden gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung zur unmittelbaren eigenverantwortlichen Ausübung der Pflege an Menschen aller Altersstufen. Sie erwerben Kompetenzen zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung. Mit diesem Hintergrund sind die Absolvent:innen in der Lage, die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitzugestalten.

Der Studiengang fokussiert auf Besonderheiten und Versorgungsbedarfe im Rahmen der kommunalen Gesundheitsversorgung sowie auf häufig bestehende Schnittstellenproblematiken und ein darauf ausgerichtetes, gezieltes Schnittstellenmanagement. Zudem werden Lerninhalte zu den Themen Digitalisierung und technische Innovationen integriert, sodass Studierende auf den individuellen und bedarfsgerechten Einsatz innovativer Technologien in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vorbereitet werden.

Die Studierenden lernen, sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um den Bedarfen des lokalen Arbeitsmarkts Rechnung zu tragen, wurde der Schwerpunkt Community Health Nursing in den Studiengang implementiert. Aus Sicht der Gutachter:innen eigne sich dieser spezifische Schwerpunkt eher für einen Masterstudiengang und könnte zugunsten anderer Themen in weniger ausgeprägter Form oder sogar als Wahlpflichtbereich umstrukturiert werden (vgl. Bewertung § 12 Abs. 1 Curriculum).

Vor Ort wird über die berufliche Einmündung der Absolvent:innen diskutiert. Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass in der ländlichen Versorgungslandschaft eine erhöhte Notwendigkeit für akademisierte Pflegekräfte bestehe. Diese Pflegekräfte verfügen, so die Hochschule i. Gr., über eine Befähigung auf höherem Niveau und können daher Positionen zur Steuerung interprofessioneller Teams übernehmen. Auf die Erwiderung, dass solche Positionen in der aktuellen Versorgungslandschaft nicht in dem Maße herausgearbeitet sind, verweist die HGE i. Gr. darauf, dass sich

durch den Anstieg an akademisierten Pflegekräften der Druck auf das System erhöhe, entsprechende Positionen zu schaffen. Welche Rolle diese Pflegekräfte in der Versorgung spielen werden, müsse von der HGE i. Gr. gemeinsam mit der Praxis ausgearbeitet werden. Aktuell seien, wie die Gutachter:innen korrekt festgestellt haben, noch keine Strukturen vorhanden, die den Mehrwert der akademischen Qualifikation gegenüber der Pflegeausbildung entsprechend berücksichtigen. Die Gutachter:innen nehmen die Argumentation der Hochschule i. Gr. zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nach Abschluss des Verfahrens einzureichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die dualen Bachelorstudiengänge „Pflege“ und „Hebamme“ bestehen jeweils aus 28 Modulen und beinhalten einander abwechselnde theoretische und berufspraktische Studienphasen. Dazu ist in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit jeweils ein kreditiertes Praxismodul¹ implementiert. Der Lernort Hochschule vermittelt wissenschaftlich-theoretisches Wissen und greift authentische Fallsituationen im Skills Lab auf, um einen Transfer der Wissensbestände in professionell berufliches Handeln anzustreben. Neben der Lernform des problemorientierten Lernens dient auch die enge Einbindung der berufspraktischen Studienphasen zur Unterstützung

¹ Bachelorstudiengang „Hebamme“: HE04 „Die Grundlagen professionellen Hebammenhandelns verstehen“, HE08 „Evidenzbasierte Hebammenversorgung bei physiologischem Verlauf gestalten“, HE12 „Grundlagen zur Risikobewertung in verschiedenen Versorgungssettings als Entscheidungsgrundlage anwenden“, HE16 „Evidenzbasierte Hebammenversorgung bei regelwidrigen Verläufen einordnen“, HE20 „Komplexe Betreuungsprozesse gestalten“, HE24 „Hochkomplexe Betreuungsprozesse gestalten, evaluieren und bewerten“, HE28 „Professionelles, evidenzbasiertes Hebammenhandeln in verschiedenen Versorgungssettings gestalten, evaluieren und bewerten“.

Bachelorstudiengang „Pflege“: PF04 „Das Spektrum pflegerischer Handlungsfelder erfahren“, PF08 „Professionelles Pflegehandeln im Kontext akuter Erkrankungen interprofessionell gestalten“, PF12 „Professionelles Pflegehandeln im Kontext von Nachhaltigkeit und kritischen (Lebens-)Situationen entscheiden und bewerten“, PF16 „Professionelles Pflegehandeln im Kontext der pädiatrischen und geriatrischen Pflege verstehen und gestalten“, PF20 „Evidenzbasierte pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Settings einordnen und bewerten“, PF24 „Evidenzbasiertes professionelles Pflegehandeln in (hoch-)komplexen Situationen gestalten“.

des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers. Die Verzahnung der Lernorte erfolgt durch inhaltliche Verknüpfungen der Theiemodule zu den jeweiligen praktischen Studienanteilen in Form von hochschulischen Praxisaufgaben.

Das den Studiengängen zugrundeliegende didaktische Konzept basiert auf einem konstruktivistischem Lernverständnis: Lernen wird als Prozess der Selbst- und Neuorganisation von Wissen verstanden und die lernende Person dementsprechend in ihrem Lernprozess angeleitet, begleitet und unterstützt. Handlungszentrierte Aufgabenstellungen mit Fokus auf Anwendungsbezug fördern die kontinuierlich fortschreitende und für den beruflichen Kontext relevante Wissenskonstruktion. Darüber hinaus werden fall- und problembasierte Lehrmethoden genutzt und kooperative Lernprozesse angeregt. Neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen ist auch die Anbahnung von Schlüsselkompetenzen zentral in den Studiengängen. Die Hochschule i. Gr. greift auf ein zehnstufiges Lernmodell nach Schneider/Wildt 2009 zurück: Dieses beschreibt einen Lernprozess von dem spontanen Lernen, über die Instruktion, die Reflexion, das Aktions- und Projektlernen bis hin zum forschenden Lernen.

Für den schrittweisen, kontinuierlichen Kompetenzerwerb in den praktischen Studienphasen bietet zudem das kanadische Modell CanMEDS 2015 eine grundlegende Orientierung.

Durch gemeinsame Lehr- und Lerneinheiten mit den Studierenden beider Studiengänge wird interprofessionelles Lernen an allen Lernorten der theoretischen und praktischen Studienphasen gefördert. Weiterhin wird inhaltlich großer Wert auf interprofessionell ausgerichtetes Hebammenhandeln und Pflegehandeln mit dem Ziel gesetzt, die Versorgungsqualität und -sicherheit zu verbessern. Insgesamt vier Module werden von Studierenden beider Studiengänge belegt: IP03 „Kommunikation“, IP07 „Wissenschaftliches Arbeiten I“, IP15 „Wissenschaftliches Arbeiten II“ und IP26 „Seminar zur Bachelorthesis“. Dabei steht beispielsweise im Modul IP03 die interprofessionelle Kommunikation im Mittelpunkt und im Modul IP26 werden interprofessionelle Perspektiven auf Bachelorarbeitsthemen eingenommen.

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, (Praxis-)Seminaren, Tutorien, Übungen und sowie in Form von Simulationslehre statt. In den Modulen, in denen Workload im Skills Lab erbracht wird, ist dies in den Modulbeschreibungen konkret hinterlegt. Die Studierenden werden grundsätzlich in die Lehr- und Lerngestaltung aktiv eingebunden. So werden individuell erlebte, reale Situationen aus den praktischen Studienphasen aufgegriffen und zu Lerngegenständen, die gemeinsam reflektiert und entlang von Lösungswegen bewältigt werden können.

Die Praxisphasen werden in der Praxisordnung und im Praxiscurriculum geregelt. In der Praxisordnung werden die unterschiedlichen Dokumente der Praxisphase, ihre Rolle und ihr Inhalt definiert. Zudem wird die Rolle der Praxisbegleitung und die Dokumentation der Pflichteinsätze geregelt. Gemäß § 4 der Praxisordnung werden mit allen Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge geschlossen. Die Praxisanleitungen müssen gemäß § 5 der Praxisordnung sowie § 5 des Kooperationsvertrags mit Praxiseinrichtungen die Mindestqualifikation entsprechend der jeweiligen Berufsgesetze aufweisen. Die Mindestanforderungen für Praxisanleitungen im Bachelorstudiengang „Hebamme“ sind § 10 HebStPrV² und im Bachelorstudiengang „Pflege“ in § 4 Abs 2 und 3 PflAPrV³ definiert.

Die Praxiscurricula enthalten einen Überblick über den inhaltlichen und zeitlichen Verlauf der praktischen Studienphasen, konkrete Ausbildungspläne für jedes Praxismodul sowie Nachweisdokumente für die Studierenden für die geleisteten Pflichteinsätze.

² Die Mindestanforderungen sind: Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger, Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren, eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert und kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich.

³ Die Mindestanforderungen sind: Mindestens ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich als Inhaber:in einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des PflBG in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zum:zur Praxisanleiter:in nach Absatz 3. Zudem benötigt die Praxisanleitung eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden.

Die Praxisbegleitung vonseiten der Hochschule übernehmen hauptberuflich Lehrende und akademische Mitarbeiter:innen mit entsprechender pflegfachlicher Expertise bzw. Expertise im Bereich der Hebammenkunde. Pro Semester findet im Rahmen der Praxisbegleitung mindestens ein Besuch in der Praxiseinrichtung statt, der während der Praxisphase (vorlesungsfreie Zeit) durchgeführt wird. Die Praxiseinrichtungen befinden sich im Norden Brandenburgs und in Berlin und sind so innerhalb weniger Fahrzeit zu erreichen. Für die Durchführung der Besuche stehen Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Studierenden führen ein Portfolio, das der Dokumentation in Hinblick auf die Erfüllung des praktischen Studienplans und der Erreichung der Qualifikationsziele dient.

Für sechs von sieben Praxiseinsätzen ist eine hochschulische Praxisaufgabe zu absolvieren, die den Transfer theoretischen Wissens in die Praxis anbahnt. In dem verbliebenen Praxiseinsatz findet der praktische Teil der staatlichen Prüfung statt. Die Praxisaufgaben sind Gegenstand der Modulprüfungen und somit für die Studierenden verpflichtend. Zudem sollen die hochschulischen Praxisaufgaben eine vertiefte Reflexion der verschiedenen im CanMEDS-Modell beschriebenen Rollen fördern. Die Studierenden setzen sich so mit den damit einhergehenden Anforderungen aktiv auseinander und entwickeln ihr Profil als reflektierte Praktiker:innen. Die Erarbeitung erfolgt selbstständig durch die Studierenden; sie kann punktuell durch Praxisanleitungen sowie Fachpersonen unterstützt und in den regelmäßig stattfindenden Praxisbegleitungen, in Form eines Reflexionsgesprächs, gemeinsam ausgewertet werden. Pro Semester findet im Rahmen der Praxisbegleitung mindestens ein Besuch in der Praxiseinrichtung statt, der während der Praxisphase (vorlesungsfreie Zeit) durchgeführt wird. Den Studierenden wird in der Praxis ein in den Modulbeschreibungen ausgewiesener Teil an Selbststudienzeit zur Bearbeitung der hochschulischen Praxisaufgaben zur Verfügung gestellt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die HGE i. Gr. legt auf Nachfrage der Gutachter:innen dar, dass bei der Entwicklung der studiengangsspezifischen Curricula jeweils die anwendungsorientierte und wissenschaftsbasierte direkte Patient:innenversorgung im Zentrum stand. Man habe auf den bereits vorhandenen Inhalten der AdG aufgebaut und sich an den jeweiligen Berufsgesetzen und an dem HQR und EQR orientiert.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Grund, warum das erste Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Studiengang „Hebamme“ als auch im Studiengang „Pflege“ erst im zweiten Semester implementiert wurde und im ersten Semester noch keine Heranführung an evidenzbasiertes Arbeiten stattfindet. Da sowohl das HebG als auch das PfIBG eine große Anzahl an Praxiseinsätzen vorsehe, werden die Studierenden bereits im ersten Semester eine Praxisphase absolvieren, so die Gründungshochschule. Das primäre Ziel des ersten Semesters sei es also, dass die Studierenden die notwendigen Kompetenzen erwerben, um den Praxiseinsatz erfolgreich ableisten zu können. Deshalb habe man sich bewusst gegen die Implementierung eines Moduls zum wissenschaftlichen Arbeiten an dieser Stelle entschieden. Die Studierenden lernen zwar in Modul HE01 „Grundlagen der Hebammentätigkeit“ bzw. PF01 „Professionelles Pflegehandeln für die Versorgung von Menschen aller Altersstufen I“ die grundlegenden Anforderungen der Evidenzbasierung kennen, vertiefen dieses Wissen aber erst im zweiten Semester. Die Gutachter:innen können die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen. Aus den benannten Modulen geht jedoch nicht hervor, dass hier Grundlagen für eine spätere Vertiefung der Kompetenzen gelegt werden. Sie empfehlen, die Module dementsprechend zu überarbeiten. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Gründungshochschule überarbeitete Modulhandbücher ein, aus denen hervorgeht, dass in den entsprechenden Modulen der Erwerb erster evidenzbasierter Handlungs- sowie wissenschaftlicher Kompetenzen implementiert wurde. Diese umfassen beispielsweise die Literaturrecherche sowie den Umgang mit wissenschaftlichen Texten. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Überarbeitungen und sehen die Empfehlung als umgesetzt an.

In Hinblick auf die Module des wissenschaftlichen Arbeitens und auch generell auf die Thematik des evidenzbasierten Arbeitens, die sich durchs gesamte Curriculum ziehen sollte, ist in den Augen der Gutachter:innen Verbesserungspotenzial zu erkennen. Aktuell ist der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen zu wenig ausgeprägt, um das Qualifikationsziel des:der reflektierten Praktiker:in zu erreichen. Der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen ist zu stärken. Zudem ist auch kaum ersichtlich, in welchen Teilen des Curriculums sich Studierende mit wissenschaftlichen Methoden wie Recherche, dem Interpretieren und Durchführen von Studien etc. beschäftigen. Daher empfehlen die Gutachter:innen, die Methodenkompetenzen zu stärken. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife reichte die Gründungshochschule überarbeitete Modulhandbücher ein. Es ist erkennbar, dass die Stärkung des Erwerbs wissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen bereits in Arbeit ist. Die Gutachter:innen sehen dies positiv und ermutigen die Hochschule, die Umsetzung der Empfehlung weiterzuverfolgen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass beide Studiengänge mit Ausnahme des noch zu wenig vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzerwerbs über ein gut ausgearbeitetes und anspruchsvolles Curriculum verfügen. Aus Sicht der Gutachter:innen wirken viele der Module, insbesondere im ersten und zweiten Semester, inhaltlich überladen. Sie empfehlen der Hochschule i. Gr., dies kritisch zu überprüfen und die Module zur Verbesserung der Studierbarkeit auf die Qualifikationsziele ausgerichtet zu fokussieren. Dies sollte auch eine Reduzierung von Inhalten mit sich führen.

Mit einer Straffung der Inhalte könnte auch mehr Raum für die Anbahnung wissenschaftlicher Kompetenzen geschaffen werden, so die Gutachter:innen. Des Weiteren sollten das Thema ethisches Handeln und die Beratungskompetenz gestärkt werden. Ferner ist die von der Hochschule i. Gr. als Querschnittsthema deklarierte Digitalisierung laut Gutachter:innen im Curriculum nicht zu erkennen. Sie empfehlen, die Inhalte zur Digitalisierung im Modulhandbuch sichtbar zu machen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule i. Gr. dar, dass entsprechende Überarbeitungen begonnen wurden und bis zum Studienstart umgesetzt sein werden. So wurden bereits im studiengangübergreifenden Modul IP03 die Inhalte Telemedizin/Telepflege, DIGA, DIPA sowie weitere Apps im Gesundheitsbereich und digitale Netzwerke in der Versorgung implementiert. Außerdem wurden Modifikationen in mehreren studiengangsspezifischen Modulen durchgeführt bzw. werden noch vorgenommen. Auch die Themen ethisches Handeln, Interkulturalität, Diversität und Beratung werden laut HGE i. Gr. im Curriculum gestärkt, einige Modulanpassungen wurden bereits im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife vorgenommen. Die Gutachter:innen erkennen einen starken Verbesserungswillen der Gründungshochschule und äußern sich positiv über die bereits begonnene Umsetzung der Empfehlungen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass für die Simulationslehre in den Studiengängen noch kein spezifisches Konzept vorliegt. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein Skills-Lab-Konzept ist ein, das die Gutachter:innen zur Kenntnis nehmen.

Vor Ort wird über die Akquise von Studierenden und den Ablauf des Zulassungsverfahrens diskutiert. Die Hochschule berichtet von aktuell monatlich abgehaltenen Informationsveranstaltungen an der Gründungshochschule, Teilnahmen an Job- und Studienmessen sowie Werbung durch die Praxispartner:innen. Um das Zulassungsverfahren zu durchlaufen, müssen die Studienbewerber:innen zunächst eine Praxisstelle vorweisen, die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird durch die Gründungshochschule durchgeführt. Anschließend führt die HGE i. Gr. ein standardisiertes Aufnahmegespräch durch. Eine Teilnehmerin der Vor-Ort-Begutachtung hat das Aufnahmegespräch bereits durchlaufen und erzählt positiv von dem Prozedere. Die Unterlagen des standardisierten Aufnahmegesprächs wurden im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht und von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass in den Ordnungen die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung ausgerichtet am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen definiert sein sollten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Der Aufbau des Bachelorstudiengangs richtet sich auf den Erwerb der in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) beschriebenen Kompetenzen für den Hebammenberuf.

Im Rahmen der Studiengangskonzeption wurde der Fokus besonders auf die gemäß § 4 HebG vorbehaltenen Tätigkeiten sowie die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen gerichtet. Des Weiteren wird das berufliche Handeln in interpersonalen Beziehungs- und Problemlösungsprozessen zwischen Hebammen und Frauen und deren Familien betrachtet. Dieser beruht auf der wechselseitigen Anerkennung des Gegenübers in ihrer:seiner Einmaligkeit und Ganzheitlichkeit, Unverwechselbarkeit und Individualität. Von Hebammen erfordert dies eine intensive Auseinandersetzung mit den individuellen biografischen Erfahrungen der betreuten Familien, ihrem subjektiven Erleben, ihren Emotionen und Bedürfnissen. Dabei achten sie auf eine symmetrische Beziehungsgestaltung, die auf Wertschätzung und Respekt beruht. Entscheidungsprozesse werden partizipativ und verständigungsorientiert gestaltet.

| | | | | | | |
|--|------|--|------|---|-------|---|
| 1. Semester | HE01 | Grundlagen der Hebammentätigkeit | HE02 | Biomedizinische Grundlagen im Kontext der Hebammentätigkeit I | IP03 | Kommunikations-, Schulungs-, Beratungs- und Anleitungsprozesse professionell gestalten |
| | 8 CP | | 5 CP | | 5 CP | |
| HE04 – Die Grundlagen professionellen Hebammenhandelns verstehen 12 CP Praxismodul 1 | | | | | | |
| 2. Semester | HE05 | Hebammenversorgung bei physiologischem Verlauf von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit | HE06 | Biomedizinische Grundlagen im Kontext der Hebammentätigkeit II | IP07 | Wissenschaftliches Arbeiten I |
| | 6 CP | | 5 CP | | 5 CP | |
| HE08 – Evidenzbasierte Hebammenversorgung bei physiologischem Verlauf gestalten 14 CP Praxismodul 2 | | | | | | |
| 3. Semester | HE09 | Grundlagen zur Risikobewertung in der Hebammenversorgung | HE10 | Praktische Hebammentätigkeit in verschiedenen Versorgungssettings | HE11 | Psychosozioökulturelle Einflüsse auf die professionelle Beziehungsgestaltung im Rahmen der Hebammenversorgung |
| | 6 CP | | 6 CP | | 6 CP | |
| HE12 – Grundlagen zur Risikobewertung in verschiedenen Versorgungssettings als Entscheidungsgrundlage anwenden 12 CP Praxismodul 3 | | | | | | |
| 4. Semester | HE13 | Hebammenversorgung bei regelwidrigen Verläufen und in besonderen Lebenssituationen | HE14 | Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Hebammenversorgung | IP15 | Wissenschaftliches Arbeiten II |
| | 5 CP | | 5 CP | | 6 CP | |
| HE16 – Evidenzbasierte Hebammenversorgung bei regelwidrigen Verläufen einordnen 14 CP Praxismodul 4 | | | | | | |
| 5. Semester | HE17 | Leitung von komplexen Betreuungsprozessen | HE18 | Notfallmanagement in der Hebammentätigkeit | HE19 | Karriere- und Entwicklungsplanung |
| | 5 CP | | 5 CP | | 8 CP | |
| HE20 – Komplexe Betreuungsprozesse gestalten 12 CP Praxismodul 5 | | | | | | |
| 6. Semester | HE21 | Prävention und Gesundheitsförderung in Familiensystemen (MP) | HE22 | Intra- und interprofessionelle Steuerung von Versorgungsprozessen, Qualitäts- und Risikomanagement (SP) | HE23 | Professionelles Hebammenhandeln in hochkomplexen Betreuungsprozessen (SP) |
| | 5 CP | | 6 CP | | 5 CP | |
| HE24 – Hochkomplexe Betreuungsprozesse gestalten, evaluieren und bewerten 14 CP Praxismodul 6 | | | | | | |
| 7. Semester | HE25 | Gesundheitsversorgung und Nachhaltigkeit im Kontext gesellschaftlicher Herausforderungen | IP26 | Seminar zur Bachelorarbeit | HE27 | Bachelor-Thesis |
| | 6 CP | | 6 CP | | 12 CP | |
| HE28 – Professionelles, evidenzbasiertes Hebammenhandeln in verschiedenen Versorgungssettings gestalten, evaluieren und bewerten 6 CP Praxismodul 7 | | | | | | |

*IP: Interprofessionelle Angebote, SP: Schriftliche Prüfung, MP: Mündliche Prüfung, PP: Praktische Prüfung

Abb. 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang „Hebamme“.

Jedes der sieben Semester beinhalten jeweils vier Module. Davon werden drei Module (jeweils fünf bis zwölf CP) an der Hochschule i. Gr. durchgeführt und ein Modul (je nach Semester sechs bis 14 CP) wird als Praxismodul beim Kooperationspartner abgeleistet.

Die ersten zwei Semester beinhalten Module zu den Grundlagen der Hebammentätigkeit, Hebammenversorgung und zu relevanten biomedizinischen Grundlagen. Die Studierenden erwerben zudem Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und in den Bereichen Kommunikation, Schulung, Beratung und Anleitung. Im dritten Semester lernen die Studierenden unterschiedliche Versorgungssettings kennen und beschäftigen sich mit der Risikobewertung in der Hebammenversorgung. Zudem vermittelt der Studiengang Wissen in Bezug auf die psychosozioökulturellen Einflüsse auf die professionelle Beziehungsgestaltung. Das vierte Semester vertieft sowohl

die Wissensbestände der Hebammenversorgung als auch des wissenschaftlichen Arbeitens; ergänzt wird dies durch die Kenntnisse relevanter rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen. Im fünften und sechsten Semester werden die Kompetenzen der Hebammenversorgung und -tätigkeit verbreitert und vertieft. Dies inkludiert die Themen Notfall-, Qualitäts- und Risikomanagement, komplexe und hochkomplexe Betreuungsprozesse sowie Prävention und Gesundheitsförderung in Familiensystemen. Darüber hinaus findet sich hier ein Modul zur Karriere- und Entwicklungsplanung. Im siebten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit Gesundheitsversorgung und Nachhaltigkeit und schließen das Studium mit dem eigenständigen Anfertigen einer Bachelorarbeit ab. Zudem enthält der Studiengang gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung die staatliche Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

Die Gestaltung der Praxisphasen wurde bereits unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte dargestellt. Gemäß § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrags mit Praxiseinrichtungen erfolgt die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Studienzeit. § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrags mit Praxiseinrichtungen regelt, dass die Praxisanleitung gemäß § 13 Abs. 2 HebG bis 2030 in einem geringeren Umfang (mindestens 15 %) erfolgen darf. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gründungshochschule legt in Bezug auf die kooperierenden Praxiseinrichtungen dar, dass die Akquise im Januar begonnen wurde und bereits Zusagen für 16 Plätze für die praktischen Studienphasen vorliegen. Die noch geringe Anzahl hänge, so die HGE i. Gr., damit zusammen, dass der aktuelle Gründungsstatus der HGE i. Gr. bei zahlreichen Praxiseinrichtungen einer finalen Zusage im Wege stehe.

Viele der Praxiseinrichtungen, die bereits einer Kooperation zugestimmt haben, übernehmen die Studiengebühren an der HGE i. Gr. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten für Praxiseinrichtungen Kooperationen mit der HGE i. Gr. weniger attraktiv sein, da sie auch stattdessen mit staatlichen Hochschulen, beispielsweise in Berlin, kooperieren könnten, an denen keine Studiengebühren für die Praxiseinrichtung fällig werden. Die Gründungshochschule versteht die Argumentation des Gutachter:innengremiums, verweist aber auf verschiedene Faktoren, warum sich nach Meinung der Hochschule i. Gr. die lokalen Praxiseinrichtungen für die HGE i. Gr. entscheiden werden: Dies sei zum einen die Tatsache, dass die HGE i. Gr. ihnen die Studienplätze vertraglich zusichert, was an staatlichen Hochschulen in Berlin aufgrund der Auslastung der Studiengänge nicht immer der Fall ist; zum anderen versprechen sich die Praxisstellen durch die akademische Qualifikation vor Ort eine erhöhte Loyalität der Studierenden zum ländlichen Raum und der Praxisstelle. Die Gutachter:innen nehmen die antizipierten Entwicklungen in Bezug auf die Gewinnung von Praxiseinrichtungen zur Kenntnis.

Die Hochschule i. Gr. hat eine Übersicht der bereits zugesicherten Praxiseinrichtungen eingereicht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass es sich dabei zum Teil um kleine Kliniken handelt, die mitunter von Schließung bedroht sind. Sie empfehlen der Hochschule, einen belastbaren Plan zur Sicherstellung ausreichender Praxisplätze zu entwickeln. Zudem erkundigen sie sich, wie sie gewährleisten können, dass die im HebG verlangten Praxiseinsätze auch in kleinen Kliniken durchgeführt werden können. Die HGE i. Gr. erläutert, ausgehend von ihrer Erfahrung mit der Hebammenausbildung, dass die Auszubildenden für bestimmte Einsätze die Praxiseinrichtung wechseln, wenn diese nicht an der eigenen Praxisstelle durchgeführt werden können. Die AdG stehe dafür im engen Austausch mit den kooperierenden Praxisstellen. Dieses Verfahren und die engen Strukturen wolle man auch in der zu gründenden Hochschule in Bezug auf die Studierenden und deren Praxisbetriebe aufbauen. Die Gutachter:innen können das Vorgehen nachvollziehen und sehen, dass damit die Ableistung der unterschiedlichen Praxiseinsätze gewährleistet werden kann.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung sind mehrere Studieninteressierte anwesend, die das Bachelorstudium „Hebamme“ nach Abschluss ihrer Hebammenausbildung absolvieren möchten. Insbesondere in Hinblick auf diese Zielgruppe sollte die HGE i. Gr. in Erwägung ziehen, Module für den

Erwerb von Praxisanleitungskompetenzen in den Studiengang – beispielsweise auch als Wahlmodule – zu integrieren. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife meldet die Gründungshochschule, dass die Implementierung von Wahlpflichtmodulen bis zum Studienstart durchgeführt wird. Den Studierenden sollen die Bereiche „Karriere- und Entwicklungsplanung“ und „Pädagogisch-didaktische Qualifizierung zur akademischen Praxisanleitung“ zur Verfügung stehen. Die Gutachter:innen nehmen die angestrebten Änderungen positiv zur Kenntnis.

Darüber hinaus gelten die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung erläuterten Auflagen und Empfehlungen in Bezug auf die Modulbeschreibungen und den Workload.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen ist im Curriculum auszubauen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Erwerb von Methodenkompetenzen sollte im Curriculum abgebildet werden.
- Die Modulhalte – insbesondere im ersten und zweiten Semester – sollten kritisch überprüft und zur Verbesserung der Studierbarkeit auf die Qualifikationsziele ausgerichtet fokussiert werden. Dies sollte auch eine Reduzierung von Inhalten mit sich führen.
- Die Themen ethisches Handeln, Interkulturalität, Diversität sowie die Beratungskompetenzen sollten im Curriculum gestärkt werden.
- Die Hochschule i. Gr. sollte in Erwägung ziehen, Module für den Erwerb von Praxisanleitungskompetenzen in die Studiengänge – beispielsweise auch als Wahlmodule – zu integrieren.
- Die Inhalte zur Digitalisierung sollten in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.
- Die Hochschule i. Gr. sollte einen nachhaltigen Plan zur Sicherstellung ausreichender Praxisplätze entwickeln.
- Das erforderliche Niveau der Deutschkenntnisse sollte in den Ordnungen ausgerichtet auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und die entsprechenden Prüfungsnachweise spezifiziert werden.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Der Aufbau des Bachelorstudiengangs richtet sich auf den Erwerb der in Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) beschriebenen Kompetenzen für den Beruf der Pflegefachperson.

Im Rahmen der Studiengangskonzeption wurde ein besonderer Fokus auf die gemäß § 4 PflBG vorbehaltenen Tätigkeiten sowie die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen gerichtet. Des Weiteren wird das berufliche Pflegehandeln in interpersonalen Beziehungs- und Problemlösungsprozessen zwischen Pflegefachpersonen und pflegebedürftigen Menschen gesehen. Dieser beruht auf der wechselseitigen Anerkennung des Gegenübers in ihrer:seiner Einmaligkeit und Ganzheitlichkeit, Unverwechselbarkeit und Individualität. Von Pflegenden erfordert dies eine intensive Auseinandersetzung mit den individuellen biografischen Erfahrungen der pflegebedürftigen Menschen, ihrem subjektiven Erleben, ihren Emotionen und Bedürfnissen. Dabei achten sie

auf eine symmetrische Beziehungsgestaltung, die auf Wertschätzung und Respekt beruht. Die Konzeption des Bachelorstudienganges fokussiert dementsprechend auf eine subjekt- und interaktionsorientierte Zugangsweise sowie eine zugewandte und teilnehmende Haltung, mit der Pflegenden den Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen achtsam in der Sprache und kulturellen sowie religiösen Einbindung, wertschätzend, empathisch und kongruent begegnen.

| | | | | | | |
|--|------|---|-------------|---|-------------|--|
| 1. Semester | PF01 | Professionelles Pflegehandeln für die Versorgung von Menschen aller Altersstufen I | PF02 | Professionelles Pflegehandeln für die Versorgung von Menschen aller Altersstufen II | IP03 | Kommunikations-, Schulungs-, Beratungs- und Anleitungsprozesse professionell gestalten |
| | 5 CP | | 8 CP | | 5 CP IP* | |
| PF04 – Das Spektrum pflegerischer Handlungsfelder erfahren (12 CP) Praxismodul 1 | | | | | | |
| 2. Semester | PF05 | Versorgung von Menschen aller Altersstufen mit akuten Erkrankungen | PF06 | Rechtliche und einrichtungsbezogene Rahmenbedingungen | IP07 | Wissenschaftliches Arbeiten I |
| | 6 CP | | 5 CP | | 5 CP IP* | |
| PF08 – Professionelles Pflegehandeln im Kontext akuter Erkrankungen interprofessionell gestalten (14 CP) Praxismodul 2 | | | | | | |
| 3. Semester | PF09 | Menschen aller Altersstufen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten | PF10 | Professionelles Pflegehandeln in Notfallsituationen | PF11 | Gesundheitsversorgung und Nachhaltigkeit im Kontext gesellschaftlicher Herausforderungen |
| | 6 CP | | 6 CP | | 6 CP | |
| PF12 – Professionelles Pflegehandeln im Kontext von Nachhaltigkeit und kritischen (Lebens-)Situations entscheiden und bewerten (12 CP) Praxismodul 3 | | | | | | |
| 4. Semester | PF13 | Professionelle Pflege und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Settings | PF14 | Professionelle Pflege und Versorgung des alternden Menschen in unterschiedlichen Settings | IP15 | Wissenschaftliches Arbeiten II |
| | 5 CP | | 5 CP | | 6 CP IP* | |
| PF16 – Professionelles Pflegehandeln im Kontext der pädiatrischen und geriatrischen Pflege verstehen und gestalten (14 CP) Praxismodul 4 | | | | | | |
| 5. Semester | PF17 | Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen professionell pflegen | PF18 | Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung, Karriere- und Entwicklungsplanung | PF19 | Kommunale Gesundheitsversorgung im Kontext interprofessioneller Zusammenarbeit (Schwerpunkt: Community Health Nursing) |
| | 5 CP | | 5 CP | | 8 CP | |
| PF20 – Evidenzbasierte pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Settings einordnen und bewerten (12 CP) Praxismodul 5 | | | | | | |
| 6. Semester | PF21 | Professionelles Pflegehandeln in allen Settings in (hoch-)komplexen Situationen bei Menschen aller Altersstufen III (SP*) | PF22 | Professionelles Pflegehandeln bei Menschen aller Altersstufen mit chronischen Erkrankungen und Multimorbidität IV (SP*) | PF23 | Rehabilitatives Pflegehandeln im intra- und interprofessionellen Team (SP*) |
| | 5 CP | | 5 CP | | 6 CP | |
| PF24 – Evidenzbasiertes professionelles Pflegehandeln in (hoch-)komplexen Situationen gestalten (14 CP) Praxismodul 6 | | | | | | |
| 7. Semester | PF25 | Fallbasiertes, situatives professionelles Pflegehandeln in simulativer Umgebung V (MP*) | IP26 | Seminar zur Bachelor-Thesis | PF27 | Bachelor-Thesis |
| | 6 CP | | 6 CP IP* | | 12 CP | |
| PF28 (PP*) – Evidenzbasierte hochkomplexe pflegerische Versorgung als akademisierte Pflegefachperson gestalten und evaluieren (6 CP) Praxismodul 7 | | | | | | |

*IP: Interprofessionelle Angebote, SP: Schriftliche Prüfung, MP: Mündliche Prüfung, PP: Praktische Prüfung

Abb. 2: Modulübersicht Bachelorstudiengang „Pflege“.

Jedes der sieben Semester beinhalten jeweils vier Module. Davon werden drei Module (jeweils fünf bis zwölf CP) an der Hochschule i. Gr. durchgeführt und ein Modul (je nach Semester sechs bis 14 CP) wird als Praxismodul beim Kooperationspartner abgeleistet.

Im ersten Semester werden die Grundlagen für professionelles Pflegehandeln für die Versorgung von Menschen aller Altersstufen gelegt und dies im zweiten Semester in Hinblick auf Menschen mit akuten Erkrankungen erweitert. Zudem erwerben die Studierenden in den beiden Semestern Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten sowie in den Bereichen Kommunikation, Schulung, Beratung und Anleitung. Überdies beschäftigen sie sich mit relevanten rechtlichen und einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen. Das dritte und vierte Semester fokussiert auf die Pflege und Versorgung, spezifiziert auf Menschen unterschiedlicher Altersstufen und Lebensabschnitte. Überdies vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und besuchen ein Modul zu Gesundheitsversorgung und Nachhaltigkeit. Im fünften und sechsten Semester werden die Pflege- und Versorgungskompetenzen noch einmal in Hinblick auf psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen und Multimorbidität sowie auf Settings in hochkomplexen Situationen und rehabilitatives Pflegehandeln erweitert. Die Studierenden beschäftigen sich außerdem mit kommunaler Gesundheitsversorgung, mit Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung, Karriere- und Entwicklungsplanung. Im siebten Semester ist ein Modul implementiert, das fallbasiertes, situatives Pflegehandeln in simulativer Umgebung übt und vertieft. Das Studium wird in diesem Semester mit dem selbstständigen Anfertigen einer Bachelorarbeit abgeschlossen. Zudem enthält der Studiengang gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung die staatliche Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“.

Die Gestaltung der in jedem Semester implementierten Praxisphasen wurde bereits unter a) Studiengangübergreifende Aspekte dargelegt. Gemäß § 5 des Kooperationsvertrags mit Praxiseinrichtungen erfolgt die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Studienzzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in den Modulbeschreibungen des Studiengangs nicht nur auf die Kompetenzbereiche gemäß Anlage 5 PflAPrV, sondern auch auf die Anlage 2 PflAPrV Bezug genommen wird. Um sich von der Ausbildung zum:zur Pflegemann:Pflegefrau abzugrenzen, empfehlen die Gutachter:innen im Modulhandbuch nur auf die Kompetenzbereiche der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Anlage 5 PflAPrV zu verweisen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Gründungshochschule eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs ein, das die gewünschten Änderungen beinhaltet.

Gemäß § 38 Abs. 3 PflBG können Teile der Praxiszeit durch Simulationslehre im Skills Lab ersetzt werden. Aktuell ist im Studiengang „Pflege“ die Zeit im Skills Lab zusätzlich zur Praxiszeit implementiert. Die Gutachter:innen raten, die Praxiszeit zugunsten der Simulationslehre zu reduzieren.

In Bezug auf die Praxiseinsätze wird über die abzuleistenden Einsätze in der Pädiatrie gesprochen. Aus der Erfahrung der Gutachter:innen erweist sich die Akquise ausreichender Praxisplätze in diesem Bereich stets als schwierig, weshalb sie sich nach den Strategien der Gründungshochschule erkundigen. Die HGE i. Gr. bestätigt, dass sie sich der Problematik bewusst ist. Um genügend Kooperationen zur Sicherstellung von Praxiseinsätzen in der Pädiatrie sicherzustellen, ist eine Ausdehnung des Radius geplant, sodass auch in Berlin Praxisbetriebe angefragt werden. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass pädiatrische Einsätze auch durch Simulationslehre im Skills Lab abgedeckt werden können.

Wie bereits unter § 11 (Qualifikationsziele) angesprochen, ist im Studiengang der Schwerpunkt Community Health Nursing implementiert. Dieser ist, so die Hochschule i. Gr., Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs und trägt den Bedarfen des lokalen Arbeitsmarktes sowie den regionalen Versorgungsstrukturen Rechnung. In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich hierbei um eine Vertiefung, die eher für einen Masterstudiengang geeignet ist. Sie empfehlen, den Umfang der Thematik Community Health Nursing zu verringern oder als Wahlpflichtmodul auszulagern. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule i. Gr. dar, dass eine Überarbeitung des Curriculums in dieser Hinsicht bereits angestoßen wurde. Für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind die Wahlpflichtbereiche „Kommunale Gesundheitsversorgung im Kontext der digitalen Transformation“ und „Pädagogisch-didaktische Qualifizierung zur akademischen Praxisanleitung“ geplant. Die Gutachter:innen sehen die bereits begonnene Überarbeitung positiv.

Überdies gelten die unter a) Studiengangübergreifende Bewertung erläuterten Auflagen und Empfehlungen in Bezug auf die Modulbeschreibungen und den Workload. Insbesondere um eine Abgrenzung von der Pflegeausbildung vorzunehmen, scheint den Gutachter:innen eine deutlichere Herausarbeitung der Wissenschaftlichkeit im Rahmen der akademischen Qualifikation als sinnvoll.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen ist im Curriculum auszubauen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Erwerb von Methodenkompetenzen sollte im Curriculum abgebildet werden.
- Die Modulinhalte – insbesondere im ersten und zweiten Semester – sollten kritisch überprüft und zur Verbesserung der Studierbarkeit auf die Qualifikationsziele ausgerichtet fokussiert werden. Dies sollte auch eine Reduzierung von Inhalten mit sich führen.
- Der Schwerpunkt Community Health Nursing sollte im Umfang verringert oder als Wahlpflichtmodul ausgelagert werden.
- Die Hochschule i. Gr. sollte in Erwägung ziehen, Module für den Erwerb von Praxisanleitungskompetenzen in die Studiengänge – beispielsweise auch als Wahlmodule – zu integrieren.
- Die Themen ethisches Handeln, Interkulturalität, Diversität sowie die Beratungskompetenzen sollten im Curriculum gestärkt werden.
- Die Inhalte zur Digitalisierung sollten in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.
- Das erforderliche Niveau der Deutschkenntnisse sollte in den Ordnungen ausgerichtet auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und die entsprechenden Prüfungsnachweise spezifiziert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind sowohl im Studiengang „Hebamme“ als auch im Studiengang „Pflege“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „Hebamme“ und „Pflege“ in § 9 Abs. 1 und 2 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Ein Büro für Weiterbildung und Internationales berät und unterstützt Studierende und Lehrende zu Auslandsaufenthalten. Zudem pflegt der für die Hochschulgründung verantwortliche Trägerverein AdG langjährige internationale Kooperationsbeziehungen, insbesondere zu Hochschulen in Österreich und Vietnam, deren Nutzung für Auslandsaufenthalte angestrebt wird. Es ist überdies eine Kooperation mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) geplant, die den Studierenden die Anschlussfähigkeit für ein Masterstudium gewährleistet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule legt dar, dass Auslandsaufenthalte in berufsrechtlich streng reglementierten Studiengängen wie „Hebamme“ und „Pflege“ schwierig umzusetzen sind. Dies ist auch den Gutachter:innen bewusst. Trotzdem zeigt die Befragung der bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studieninteressierten und -bewerber:innen, dass ein großes Interesse an Auslandsaufenthalten besteht. Die Gutachter:innen empfehlen daher der Gründungshochschule, Strukturen für Auslandsaufenthalte zu schaffen und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen sicherzustellen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 9 Abs. 1 und 2 RSPO geregelt. Es findet die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargestellte Empfehlung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Gründungshochschule, Strukturen für Auslandsaufenthalte zu schaffen und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen sicherzustellen.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 9 Abs. 1 und 2 RSPO geregelt. Es findet die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargestellte Empfehlung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Gründungshochschule, Strukturen für Auslandsaufenthalte zu schaffen und in den Austausch mit der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Stelle des Landes zu treten, um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kompetenzen sicherzustellen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aus dem Aufwuchsplan der Hochschule i. Gr. geht hervor, dass die Vollausslastung der Studiengänge im Wintersemester 2026 erreicht wird. Zum Start der Studiengänge im Wintersemester 2023/2024 sind Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ für den Fachbereich geplant. Im Wintersemester 2024/2025 erfolgt ein Aufwuchs auf 2,5 VZÄ und ein weiterer Aufwuchs auf 3,0 VZÄ im Wintersemester 2025/2026. Eine Erhöhung um jeweils 0,5 VZÄ ist in den folgenden Semestern geplant, sodass sich der Gesamtumfang der Professuren im Fachbereich im Wintersemester 2026/2027 auf 4,5 VZÄ beläuft. Die geplanten Denominationen sind in den studiengangsspezifischen Aspekten dargestellt. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife kam es zu Anpassungen des Aufwuchsplans (siehe studiengangsübergreifende und studiengangsspezifische Bewertung).

| Semester | VZÄ Prof ist FB I | Prof 1 | Prof 2 | Prof 3 | Prof 4 | Prof 5 | Prof 6 | max. Deputat in SWS kumuliert |
|----------|-------------------|--------|--------|----------|--------|---------|---------|-------------------------------|
| | | Pfl 1 | Heb 1 | N.N. 0,5 | N.N. 1 | Pfl 0,5 | Heb 0,5 | |
| WiSe 23 | 2,0 | 18 | 18 | | | | | 36 |
| SoSe 24 | 2,0 | 18 | 18 | | | | | 36 |
| WiSe 24 | 2,5 | 18 | 18 | 9 | | | | 45 |
| SoSe 25 | 2,5 | 18 | 18 | 9 | | | | 45 |
| WiSe 25 | 3,0 | 18 | 18 | 9 | 9 | | | 54 |
| SoSe 26 | 3,5 | 18 | 18 | 9 | 18 | | | 63 |
| WiSe 26 | 4,5 | 18 | 18 | 9 | 18 | 9 | 9 | 81 |

Abb. 3: Aufwuchsplan HGE i. Gr. am Fachbereich I Hebammen- und Pflegewissenschaften vor der Vor-Ort-Begutachtung. Die Zahlen wurden im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife angepasst und werden unter Bewertung dargestellt.

Die Hochschule i. Gr. verfügt über eine Berufungsordnung. Bei der Einstellung von Lehrbeauftragten ist neben der akademischen Qualifikation eine mehrjährige Lehrerfahrung erwünscht. In jährlich stattfindenden Mitarbeiter:innengesprächen werden Weiterbildungsbedarfe eruiert. Allen Lehrenden und Lehrbeauftragten werden interne Weiterbildungsmaßnahmen zu Methodik, Didaktik und Unterrichtsplanung, digitaler Lehre, Hochschul- und Prüfungsrecht sowie Prüfungsformaten angeboten. Sowohl Lehrenden als auch Mitarbeiter:innen der Verwaltung wird zudem die Teilnahme an externen Weiterbildungsmaßnahmen finanziert; Lehrkräfte erhalten zudem zeitliche und finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an Fachkonferenzen.

Die personellen Aspekte in Hinblick auf die Praxisbegleitung sind unter § 12 Abs. 6 (besonderer Profilanpruch) dargestellt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Die Personalplanung wird im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung noch einmal korrigiert (vgl. auch studiengangsspezifische Bewertung), sodass sich die Zahlen des Aufwuchses nun wie in der folgenden Tabelle darstellen:

| Semester | Professuren VZÄ in FB I | Prof 1 | Prof 2 | Prof 3 | Prof 4 | Prof 5 | Prof 6 | max. Deputat in SWS kumuliert |
|----------|-------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------------------------|
| | | Pfl 1 | Heb 1 | N.N. 1 | N.N. 1 | Pfl 1 | Heb 1 | |
| WiSe 23 | 2,0 | 18 | 18 | | | | | 36 |
| SoSe 24 | 2,0 | 18 | 18 | | | | | 36 |
| WiSe 24 | 3,0 | 18 | 18 | 9 | 9 | | | 54 |
| SoSe 25 | 3,0 | 18 | 18 | 9 | 9 | | | 54 |
| WiSe 25 | 4,0 | 18 | 18 | 18 | 18 | | | 72 |
| SoSe 26 | 5,0 | 18 | 18 | 18 | 18 | 9 | 9 | 90 |
| WiSe 26 | 6,0 | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 | 108 |

Abb. 4: Aktueller Aufwuchsplan HGE i. Gr. am Fachbereich I Hebammen- und Pflegewissenschaften.

Bei Vollausslastung ab Sommersemester 2026 liegt in jedem Sommersemester für beide Studiengänge zusammen ein Gesamtlehrbedarf von 130 SWS vor, von denen mindestens 65 SWS von Professor:innen übernommen werden. Im Wintersemester besteht ein Gesamtlehrbedarf von 166 SWS, davon werden mindestens 83 SWS von Professor:innen durchgeführt. Mit dem geplanten Aufwuchs ist die Abdeckung von 108 SWS durch professorales Personal sichergestellt.

Neben professoralen Lehrenden greifen die Studiengänge auch auf die Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und vereinzelt Lehraufträge zurück. Für den Aufwuchs der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sind 2023 Stellen im Umfang von 1,5 VZÄ geplant, es erfolgt 2024 ein Aufwuchs auf fünf VZÄ, 2025 auf sechs VZÄ und 2026 auf neun VZÄ. 2027 ist der Aufwuchs mit 9,5 VZÄ abgeschlossen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht und die Lehrverflechtungen in Bezug auf eine Kohorte dargestellt. Aus der Matrix gehen die Qualifikation sowie Denomination der geplanten Lehrkräfte, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende eingeplant, die von den im Studiengang für eine Kohorte zu erbringenden 148 SWS 99 % (146 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 1 % (2 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:35. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 57 % (85 SWS).

Die Lehrverflechtungsmatrix stellt den Lehrbedarf eine Kohorte dar. Sie inkludiert laut Hochschule i. Gr. die Lehre im Skills Lab, die Praxisbegleitung ist jedoch nicht eingerechnet. Die personellen Ressourcen für die Praxisbegleitung ist in Kapitel 3 des Aufwuchsplans dargestellt: Bei Vollausslastung geht die Hochschule i. Gr. von studiengangübergreifender Praxisbegleitung im Umfang von 540 Stunden im Sommersemester und 630 Stunden im Wintersemester aus (insgesamt 1.170 Stunden).

Im Studiengang kommen Professuren im Umfang von 1,5 VZÄ mit der Denomination „Hebammenkunde“, 1,5 VZÄ Professuren mit der Denomination „Pflege“ zum Einsatz. Weitere 1,5 VZÄ Professuren sind noch nicht näher definiert. Neben den professoralen Lehrkräften sind 2,0 VZÄ (Diplom/Master) mit dem Lehrgebiet Hebammenkunde eingeplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass aus den aktuell vorliegenden Unterlagen keine Einschätzung darüber getroffen werden kann, ob ausreichend Personal vorhanden ist. Sie betonen, dass ein erhöhter Personalbedarf durch die Praxisbegleitung, die Abnahme von praktischen Prüfungen sowie durch die geringe Teilnehmer:innenzahl bei Lehreinheiten im Skills Lab entstehe. Dieser werde bei der aktuell vorliegenden Personalplanung nicht berücksichtigt. Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass die Praxisbegleitung und die Abnahme der praktischen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und daher nicht als deputatswirksam gelistet werde. Sollte ersichtlich werden, dass mehr Personal benötigt wird, werde mehr Personal eingestellt. Die Gutachter:innen halten es nicht für sinnvoll, die Praxisbegleitung und die Abnahme der praktischen Prüfungen nicht auf das Deputat anzurechnen. Das Versprechen von mehr Personal scheint ihnen zu unkonkret, insbesondere da entsprechende Fachkräfte in der Regel nur mit ausreichend Vorlauf gefunden werden können.

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist eine Überarbeitung der Lehrverflechtungsmatrix notwendig. Es muss ein transparentes Personalkonzept vorliegen, aus dem der Bedarf an Lehrkräften bei Vollausslastung hervorgeht, inklusive Praxisbegleitung, Abnahme von praktischen Prüfungen und spezieller Formate wie dem Simulationsunterricht im Skills Lab. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die HGE i. Gr. eine Aufwuchsplanung und die zugrundeliegende, überarbeitete Berechnungsgrundlage ein. In die Berechnungen wurden auch der erhöhte Personalaufwand der neu implementierten Wahlpflichtmodule einbezogen.

Aus den Dokumenten geht hervor, dass bei der Lehre im Skills Lab eine Teilnehmer:innenobergrenze von zehn Personen angesetzt wird, sodass bei einer Vollausslastung von 30 Studierenden pro Kohorte die dreifachen SWS für die Lehre im Skills Lab berechnet werden. Für die Praxisbegleitung wird neben einem Besuch in der Praxisstelle pro Semester eine digitale Veranstaltung durchgeführt, in der die Reflexion über die Praxiserfahrung angeregt wird.

Die Gutachter:innen nehmen die Nachbesserungen zur Kenntnis und sehen den Lehrbedarf inklusive Simulationsunterricht und Praxisbegleitung nun angemessen abgebildet. Die aus der Tabelle hervorgehenden in jedem Semester vorhandenen freien Deputate (Zeile 38 in der Excel-Tabelle) scheinen ihnen ausreichend, um genügend Lehrpersonal für die Abnahme praktischer Prüfungen sicherzustellen. Der Auflagenvorschlag ist damit obsolet.

Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist vor Studienstart anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist vor Studienstart anzuzeigen.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht und die Lehrverflechtungen in Bezug auf eine Kohorte dargestellt. Aus der Matrix gehen die Qualifikation sowie Denomination der geplanten Lehrkräfte, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende eingeplant, welche die im Studiengang für eine Kohorte zu erbringenden 140 SWS zu 100 % abdecken. Die geplante Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:35. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 % (85 SWS).

Die Lehrverflechtungsmatrix stellt den Lehrbedarf eine Kohorte dar. Sie inkludiert laut Hochschule i. Gr. die Lehre im Skills Lab, die Praxisbegleitung ist jedoch nicht eingerechnet. Die personellen Ressourcen für die Praxisbegleitung ist in Kapitel 3 des Aufwuchsplans dargestellt: Bei Vollausslastung geht die Hochschule i. Gr. von Praxisbegleitung im Umfang von 540 Stunden im Sommersemester und 630 Stunden im Wintersemester aus (insgesamt 1.170 Stunden).

Im Studiengang kommen Professuren im Umfang von 1,5 VZÄ mit der Denomination „Hebammenkunde“, 1,5 VZÄ Professuren mit der Denomination „Pflege“ zum Einsatz. Weitere 1,5 VZÄ Professuren sind noch nicht näher definiert. Neben den professoralen Lehrkräften sind 2,0 VZÄ (Diplom/Master) mit dem Lehrgebiet Pflege eingeplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass aus den aktuell vorliegenden Unterlagen keine Einschätzung darüber getroffen werden kann, ob ausreichend Personal vorhanden ist. Sie betonen, dass ein erhöhter Personalbedarf durch die Praxisbegleitung, die Abnahme von praktischen Prüfungen sowie durch die geringe Teilnehmer:innenzahl bei Lehreinheiten im Skills Lab entstehe. Dieser werde bei der aktuell vorliegenden Personalplanung nicht berücksichtigt. Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass die Praxisbegleitung und die Abnahme der praktischen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit statfinde und daher nicht als deputatswirksam gelistet werde. Sollte ersichtlich werden, dass mehr Personal benötigt wird, werde mehr Personal eingestellt. Die Gutachter:innen halten es nicht für sinnvoll, die Praxisbegleitung und die Abnahme der praktischen Prüfungen nicht auf das Deputat anzurechnen. Das Versprechen von mehr Personal scheint ihnen zu unkonkret, insbesondere da entsprechende Fachkräfte in der Regel nur mit ausreichend Vorlauf gefunden werden können.

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist eine Überarbeitung der Lehrverflechtungsmatrix notwendig. Es muss ein transparentes Personalkonzept vorliegen, aus dem der Bedarf an Lehrkräften bei Vollauslastung hervorgeht, inklusive Praxisbegleitung, Abnahme von praktischen Prüfungen und spezieller Formate wie dem Simulationsunterricht im Skills Lab. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die HGE i. Gr. eine Aufwuchsplanung und die zugrundeliegende, überarbeitete Berechnungsgrundlage ein. In die Berechnungen wurden auch der erhöhte Personalaufwand der neu implementierten Wahlpflichtmodule einbezogen.

Aus den Dokumenten geht hervor, dass bei der Lehre im Skills Lab eine Teilnehmer:innenobergrenze von zehn Personen angesetzt wird, sodass bei einer Vollauslastung von 30 Studierenden pro Kohorte die dreifachen SWS für die Lehre im Skills Lab berechnet werden. Für die Praxisbegleitung wird neben einem Besuch in der Praxisstelle pro Semester eine digitale Veranstaltung durchgeführt, in der die Reflexion über die Praxiserfahrung angeregt wird.

Die Gutachter:innen nehmen die Nachbesserungen zur Kenntnis und sehen den Lehrbedarf inklusive Simulationsunterricht und Praxisbegleitung nun angemessen abgebildet. Die aus der Tabelle hervorgehenden in jedem Semester vorhandenen freien Deputate (Zeile 38) scheinen ihnen ausreichend, um genügend Lehrpersonal für die Abnahme praktischer Prüfungen sicherzustellen. Der Auflagenvorschlag ist damit obsolet.

Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des Bachelorstudiengangs „Hebamme“ ist vor Studienstart anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des Bachelorstudiengangs „Hebamme“ ist vor Studienstart anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die HGE i. Gr. befindet sich in Eberswalde, im nordöstlichen Brandenburg. Der Standort verfügt sowohl über eine gute Anbindung an den regionalen Bahnverkehr als auch an die innerstädtischen Verkehrsmittel der Stadt Eberswalde.

Der Standort verfügt aktuell über vier Seminarräume (30+1 Teilnehmer:innen) sowie drei Skills Labs. Die Seminarräume sind mit Smart-Boards und Touch-Displays, Notebooks, Audiotechnik, Flipchartwänden sowie Whiteboards ausgestattet. Der Aufwuchs der Raumkapazitäten und der entsprechenden Ausstattung ist in die Finanzplanung inkludiert.

Die Skills Labs werden multiprofessionell genutzt, um Übungsszenarien zu simulieren, und sind über verspiegelte Sichtfenster mit einem Instruktor-Raum verbunden. Sie sind mit Kameras und bidirektionaler Tontechnik ausgestattet. Im Instruktor-Raum befindet sich eine Anlage zur professionellen Steuerung der Video-, Audio- und Gerätetechnik. Die Skills Labs sind situationsorientiert mit Pflegebetten, Geburtsbetten, Inkubator und Übungsstrecken ausgestattet. Szenarien-Simulatoren sowie entsprechendes Verbrauchsmaterial werden vorgehalten. Aktuell liegt noch kein Konzept zur Nutzung der Skills Labs vor, es befindet sich noch in Bearbeitung. Laut Hochschule erfolgt bei der Erstellung des Konzepts eine Orientierung an den International Nursing Association for Clinical Simulation and Learning (INACSL) Standards of Best Practice.

Die Hochschule i. Gr. nutzt neben einem Campus-Management-System die Lernplattform Moodle und das Videokonferenz-Tool BigBlueButton. Überdies steht das Literaturmanagement-Programm EndNote zur Verfügung.

Für die Bereiche allgemeine Studienberatung, akademisches Prüfungsamt, Bibliothek und das Büro für Weiterbildung und Internationales ist ein Aufwuchs von nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Umfang von insgesamt 1 VZÄ (Wintersemester 2023/2024), 1,5 VZÄ (Wintersemester 2024/2025), 2 VZÄ (Wintersemester 2025/2026), 2,5 VZÄ (Wintersemester 2026/2027) und 3 VZÄ (Wintersemester 2027/2028) vorgesehen. Zudem wird die Hochschule i. Gr. im Bereich Sekretariat, Marketing, Buchhaltung, Personal- und Bestellwesen und allgemeine Verwaltung von den Mitarbeiter:innen des Trägervereins Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e. V. (AdG) unterstützt.

Die hochschuleigene Bibliothek, die gemeinschaftlich mit dem Bereich der beruflichen Ausbildung der AdG genutzt werden wird, umfasst aktuell bereits über 5.000 Medieneinheiten. Das Budget für Neuanschaffungen beträgt pro Studiengang 1.800 Euro jährlich. Angeschafft werden neben analogen Medien auch E-Books und E-Journals. Der externe Zugriff auf eBooks, eJournals und Datenbanken soll über die Lernplattform Moodle ermöglicht werden.

An einschlägigen Fachzeitschriften werden folgende zur Verfügung stehen: Deutsche Hebammen-Zeitschrift, Das Gesundheitswesen, Die Hebamme, Hebammen Wissen, Heilberufe, Heilberufe Science, Nurse Education Today, PADUA: Fachzeitschrift für Pflegepädagogik, Patientenedukation und -bildung, Pflege, Pflege und Gesellschaft, Pflegewissenschaft, Pflegezeitschrift, Die Rehabilitation, Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen (ZEFQ), Zeitschrift für qualitative Forschung: ZQF.

Zudem liegt eine Liste der bereits angeschafften einschlägigen Fachliteratur für die Studiengänge vor.

Folgende Datenbanken sind zur Nutzung vorgesehen:

- CareLit (Gesundheitswissenschaften)
- ClinicalKey Student Pflege
- Cochrane Library (Gesundheitswissenschaften)
- EBCSOhost gemeinsame Angebot der Datenbanken CINAHL with Fulltext, MEDLINE, PsycINFO, Psychology and Behavioral Sciences Collection, SocINDEX, Education Research Complete, Social Work Abstracts und Psyndex.
- Pubmed

Durch die geplante Anbindung an den Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin Brandenburg (KOBV) soll eine Fernleihe ermöglicht werden.

In der Bibliothek stehen 20 Arbeitsplätze zur Verfügung, davon zwölf Medienarbeitsplätze. Scan- und Kopiermöglichkeiten erhalten die Studierenden zunächst, bis zur Einrichtung von Scanner und Kopierer in der Bibliothek, im Sekretariat. Die Bibliothek ist von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr, am Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. In den zur Verfügung stehenden freien Zeiten vor und nach den Lehrveranstaltungen sowie in größeren Pausen kann zusätzlich eine bedarfsangepasste Öffnung gewährleistet werden. Alle Lehrenden haben Zugang zur Bibliothek und können diese auch außerhalb der Öffnungszeiten mit den Studierenden nutzen. In den vorlesungsfreien Zeiten können die Öffnungszeiten variieren.

Für Angestellte und Studierende der HGE i.G. besteht die Möglichkeit, die Mensa der benachbarten fußläufig erreichbaren Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) zu nutzen, die durch das Studierendenwerk Frankfurt/Oder betrieben wird. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wird zum Wintersemester 2023/2024 geschlossen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Auf Nachfrage der Gutachter:innen, wie der Aufwuchs an Verwaltungspersonal gestemmt werden soll, legt die Gründungshochschule dar, dass zum Studienstart auf Strukturen und Personal der AdG zurückgegriffen wird. Mit zunehmender Studierendenzahl und fortschreitenden Semestern erfolge dann der Aufwuchs. Dies sei auch der Tatsache geschuldet, dass einige Strukturen, wie beispielsweise das Prüfungsamt, die Aufgaben zunächst auch mit einer geringen Personaldecke stemmen könne.

Die aktuell vorhandene Literatur sowie das vorgesehene Budget zur regelmäßigen Erweiterung des Literaturbestands scheint den Gutachter:innen stark ausbaufähig. Sie nehmen dabei den aktuellen Gründungsstatus der HGE i. Gr. zur Kenntnis und gehen davon aus, dass die Literaturversorgung zum Studienstart gewährleistet werden kann. Sie empfehlen, den Zugang zu wissenschaftlicher Literatur auszubauen.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden zwei Skills Labs der Gründungshochschule besucht. Die dort vorhandene Ausstattung wurde als adäquat beurteilt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge angelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur sollte ausgebaut werden.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur sollte ausgebaut werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Die Prüfungsformen, ihr Umfang und ihre Dauer sind in § 13 Abs. 5 der RSPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Hebamme“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Insgesamt leisten die Studierenden 28 Prüfungen ab: sechs schriftliche Ausarbeitungen, vier Performanzprüfungen, drei Klausuren, drei Präsentationen, zwei Fallarbeiten, zwei Hausarbeiten, eine mündliche Prüfung, ein Objective Structured Clinical Examination (OSCE), ein Businessplan sowie eine Bachelor-Thesis. Hinzu kommen zwei schriftliche berufszulassende gemäß § 21 HebStPrV Prüfungen (Modul HE22 und HE23, beide im sechsten Semester), eine mündliche berufszulassende Prüfung gemäß §§ 24 f. HebStPrV (Modul HE21 im fünften Semester) sowie der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 28 bis 31 HebStPrV (Modul HE24 im sechsten Semester). In jedem Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Modul IP07 „Wissenschaftliches Arbeiten I“ mit einer mündlichen Prüfung abschließt. Sie empfehlen der Hochschule i. Gr., die Prüfungsform des Moduls zu ändern, um die Kompetenzorientierung der Prüfung zu steigern. In den Augen der Gutachter:innen würde sich eine schriftliche Arbeit wie beispielsweise eine Rechercharbeit anbieten. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde die Prüfungsordnung des Moduls zur Prüfungsform einer Hausarbeit geändert, womit sich die Gutachter:innen zufrieden zeigen.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Mit Ausnahme des eben genannten Verbesserungspotenzials sind die Prüfungen in den Augen der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung und im Entwurf vor. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Änderungen an den Entwürfen anzuzeigen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die Prüfungsformen, ihr Umfang und ihre Dauer sind in § 13 Abs. 5 der RSPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Insgesamt leisten die Studierenden 28 Prüfungen ab: Fünf schriftliche Ausarbeitungen, fünf Präsentationen, vier Performanzprüfungen, drei Fallarbeiten, ein Objective Structured Clinical Examination (OSCE), eine Hausarbeit, eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein schriftlicher Praxisauftrag sowie eine Bachelorprüfung. Hinzu kommen drei schriftliche Prüfungen gemäß § 35 PflAPrV (Module PF21 und PF22 im fünften Semester sowie PF23 im sechsten Semester), eine mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV (Modul PF25 im sechsten Semester) und eine praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV (Modul PF28 im siebten Semester). In jedem Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Modul IP07 „Wissenschaftliches Arbeiten I“ mit einer mündlichen Prüfung abschließt. Sie empfehlen der Hochschule i. Gr., die Prüfungsform des Moduls zu ändern, um die Kompetenzorientierung der Prüfung zu steigern. In den Augen der Gutachter:innen würde sich eine schriftliche Arbeit wie beispielsweise eine Rechercharbeit anbieten. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde die Prüfungsordnung des Moduls zur Prüfungsform einer Hausarbeit geändert, womit sich die Gutachter:innen zufrieden zeigen.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Mit Ausnahme des eben genannten Verbesserungspotenzials sind die Prüfungen in den Augen der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor und im Entwurf vor. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Änderungen an den Entwürfen anzuzeigen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Startermappe ausgehändigt, die neben den Ordnungen, den Leitfäden und allen Angaben zum Studienverlauf eine Übersicht über die Struktur der Hochschule sowie den zentralen Serviceeinrichtungen mit den entsprechenden Aufgaben und Kontaktdaten der Ansprechpartner:innen enthält. Die Unterlagen sind auch online abrufbar.

Über das Campusmanagement-System werden den Studierenden Bescheinigungen, Seminarpläne, Leistungsnachweise, Leitfäden, Antragsformulare usw. bereitgestellt. Die Lernplattform Moodle sichert einen zeit- und ortsunabhängigen Zugang zu den Unterlagen der Module und zur Kommunikation mit Studierenden und Lehrenden.

Die Termine für Lehrveranstaltungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Modulprüfungen finden jeweils am Ende der Vorlesungszeit statt und werden zentral vom Fachbereich koordiniert. Prüfungsform und Prüfungszeitraum/-termin werden durch die Lehrkraft in der ersten Vorlesungswoche kommuniziert. Für die Durchführung von Prüfungen werden die Rahmenbedingungen der praktischen Studienphasen berücksichtigt. Die Regelungen werden für alle Studierenden kommuniziert, online transparent hinterlegt und sich eventuell ergebende Aktualisierungen kenntlich gemacht. Nachprüfungen finden gemäß § 17 Abs. 4 RSPO in den letzten beiden Semesterwochen statt, der Prüfungstermin hierfür wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung kommuniziert.

Um die Studierbarkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu ermöglichen, prüft die Fachbereichsleitung in enger Absprache mit den Studiengangsleitungen das Lehrangebot auf mögliche Überschneidungen zwischen verpflichtenden Lehrveranstaltungen. Überdies prüft das Akademische Prüfungsamt in enger Absprache mit der Fachbereichsleitung und/oder den Studiengangsleitungen die Semesterplanung auf mögliche Überschneidungen zwischen Prüfungsterminen und Lehrveranstaltungsterminen. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis ist mit vier Monaten länger als üblich geplant, da diese während des Semesters und teilweise parallel zu Lehrveranstaltungen erstellt werden muss. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist in dem Semester nicht vorgesehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 der RSPO können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden, die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung von Modulprüfungen, die gleichzeitig einen Teil einer staatlichen Abschlussprüfung darstellt, gelten zudem die Regelungen der entsprechenden berufsrechtlichen Prüfungsverordnung.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen formalen und organisatorischen Fragen erhalten die Studierenden beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Prüfungsamt sowie beim Büro für Weiterbildung und Internationales. In Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden vom Akademischen Prüfungsamt in der Mitte des jeweils vorletzten Semesters obligatorische Informationsveranstaltungen durchgeführt, um detailliert über die formalen Bedingungen, Fristen und Abläufe zu informieren. Der:die Gleichstellungsbeauftragte berät gezielt und individuell zum Thema Vereinbarkeit von Care-Aufgaben und Studium. Für fachliche Aspekte und Fragen zur individuellen Studiengestaltung können sich Studierende an die Studiengangsleitungen und Fachbereichsleitungen wenden.

Die Arbeitsbelastung wird im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen erhoben und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Im Rahmen von Beratungs- und Aufnahmegesprächen werden Studierende transparent über die anfallenden Kosten informiert und auf Finanzierungsmöglichkeiten hingewiesen.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Studiengebühren für die Studiengänge belaufen sich auf jeweils 490 Euro monatlich. Die Hochschule i. Gr. strebt das Ziel an, dass die kooperierenden Praxiseinrichtungen die Studiengebühren für ihre dual Studierenden übernehmen. Für Studierende, die die Kosten selbst übernehmen müssen, können individuelle Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. Überdies wird ein Informationsblatt zu den Studiengebühren erarbeitet, das auch über mögliche Stipendien informiert. Die bei der Begutachtung anwesenden Studieninteressierten bestätigen, dass sie über mögliche Finanzierungsmöglichkeiten und auch den aktuellen Gründungsstatus der HGE i. Gr. transparent informiert werden.

Für Studierende ohne Wohnsitz in Eberswalde verfügt die HGE i. Gr. über bezahlbare Wohnmöglichkeiten in Form von WG-Zimmern oder Doppelzimmern, die Studierende nutzen können. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studieninteressierten schätzen die von der Hochschule i. Gr. geplanten Strukturen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium positiv ein.

Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Hochschule i. Gr. transparente Informationen für Studieninteressierte bereithält und Strukturen zur Unterstützung der Studierenden schafft.

Aus Sicht der Gutachter:innen nehmen sowohl die Praxiszeit als auch die Präsenzzeit an der Hochschule i. Gr. einen hohen Umfang des Gesamtworkloads ein, was zu einer geringen Zeit zum Selbststudium der Studierenden führt. Dies könne sich negativ auf die Studierbarkeit der Studiengänge auswirken, weshalb die Gutachter:innen empfehlen, die Workloadverteilung kritisch zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Gründungshochschule gibt an, die Möglichkeiten zur Umverteilung des Workloads mit dem für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Ministerium zu klären.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat dem Modulhandbuch eine Modulübersicht vorangestellt, aus der die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform hervorgehen. An einem Studienverlaufsplan ist die Aufteilung der Studienzeit in die Lernorte Hochschule und Praxis sowie die semesterweise Aufteilung in Kontaktzeit, Selbststudienzeit und Praxis abzulesen.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Hebamme“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die HGE i. Gr. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule i. Gr. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Verteilung des Workloads auf die Selbstlernzeit, die Präsenzzeit und die Praxiszeit sollte kritisch geprüft und bei Bedarf angepasst werden, um die Studierbarkeit des Studiengangs zu erhöhen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule i. Gr. sollte die Workloadverteilung auf Präsenzzeit, Praxiszeit und Selbststudienzeit kritisch prüfen und bei Bedarf anpassen.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat dem Modulhandbuch eine Modulübersicht vorangestellt, aus der die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform hervorgehen. An einem Studienverlaufsplan ist die Aufteilung der Studienzeit in die Lernorte Hochschule und Praxis sowie die semesterweise Aufteilung in Kontaktzeit, Selbststudienzeit und Praxis abzulesen.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die HGE i. Gr. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule i. Gr. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lernhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Verteilung des Workloads auf die Selbstlernzeit, die Präsenzzeit und die Praxiszeit sollte kritisch geprüft und bei Bedarf angepasst werden, um die Studierbarkeit des Studiengangs zu erhöhen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule i. Gr. sollte die Workloadverteilung auf Präsenzzeit, Praxiszeit und Selbststudienzeit kritisch prüfen und bei Bedarf anpassen.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den Bachelorstudiengängen „Hebamme“ und „Pflege“ handelt es sich um primärqualifizierende duale Studiengänge, die eine inhaltliche, strukturelle und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis aufweisen. Die Hochschule i. Gr. erläutert dazu im Selbstbericht:

„Die Betonung der Primärqualifizierung der Studiengänge erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen die Gesamtverantwortung über die hochschulischen und die praktischen Studienphasen haben. Mit dem Referentenentwurf (Pflegestudiumsstärkungsgesetz – PfStudStG) des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird der Charakter eines dualen Studiums übernommen und in dem Sinne die hochschulische Alleinverantwortung begründet.“

Die berufspraktischen Studienanteile erfolgen im Wechsel mit der Theorie. Dazu ist in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit jeweils ein kreditiertes Praxismodul („Hebammenkunde“: HE04, HE08, HE12, HE16, HE20, HE24, HE28; „Pflege“: PF04, PF08, PF12, PF16, PF20, PF24, PF28) implementiert. Durch gezielt ausgerichtete Praxisaufträge wird ein Transferlernen angeregt. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität wird ein einrichtungsübergreifendes, gemeinsames Konzept für die praktischen Studienphasen entwickelt. Um den Theorie-Praxisbezug

und ein Transferlernen kontinuierlich zu unterstützen sowie eine enge Verzahnung zwischen theoretischen und berufspraktischen Studienanteilen zu gewährleisten, ist das Skills Lab als dritter Lernort fester Bestandteil der Studiengänge. Durch das Aufgreifen realer Situationen aus der Praxis wird am dritten Lernort ein Lernen im geschützten Raum ermöglicht.

Quartalsweise stattfindende Austausche zwischen Praxis und Hochschule, die sogenannten Bildungsdialoge, sichern den Austausch und die gezielte Abstimmung von (individuellen) Lehr-/Lerninhalten und Lehr-/Lernbedarfen.

Für eine effiziente Steuerung und Verwaltung der Praxisbegleitung vonseiten der Hochschule ist geplant, ab 2025 eine:n akademische:n Mitarbeiter:in als Praxiskoordinator:in einzustellen. Bei Vollauslastung findet jährliche Praxisbegleitung im Umfang von 1.170 Stunden statt. Die konkreten Zahlen der für die Praxisbegleitung zur Verfügung stehenden Personalressourcen wurden im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung geändert und sind im Bewertungsteil unter § 12 Abs. 2 dargestellt.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der im Entwurf vorliegende Kooperationsvertrag zwischen der Gründungshochschule und den Praxisbetrieben wenig Strukturen enthält, die dem Schutz des studentischen Kompetenzerwerbs dienen. Dies könnte sich zum Beispiel in festgelegten Freiräumen zum Projektlernen, zur Bearbeitung von Praxisaufgaben, Durchführung von Assessments oder zum generellen Selbststudium äußern. Sie empfehlen, den Kooperationsvertrag dahin gehend zu überarbeiten. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule i. Gr. die Kooperationsverträge beider Studiengänge überarbeitet und unter § 7 Abs. 3 Folgendes ergänzt: „Die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet sich für die Studierenden die erforderlichen Freiräume zum Selbststudium, zur Bearbeitung der hochschulischen Praxisaufgaben, zum Ausführen von Praxisprojekten oder ähnlichen Aktivitäten während der Einsätze in der Einrichtung sicherzustellen“. Die Gutachter:innen zeigen sich damit zufrieden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Die vertragliche Verzahnung geschieht über einen zwischen der HGE i. Gr. und den einzelnen Praxiseinrichtungen geschlossenen Kooperationsvertrag. Dieser regelt die Anforderungen an die Praxiseinrichtung, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Studienplätze und den Umfang sowie die Einsatzgebiete der Praxisphasen. Die Praxisstelle hat die Durchführung der praktischen Studienanteile entsprechend der jeweiligen praktischen Studienpläne, des Praxiscurriculums, des Studienverlaufsplans sowie der Ordnung für die Durchführung von praktischen Studienphasen in dualen Studiengängen sicherzustellen.

Weiterhin wird das Zulassungsverfahren festgelegt, sowie Aufgaben und Umfang der Praxisanleitung. Die Praxiseinrichtungen stellen die Begleitung und Anleitung der Studierenden durch qualifizierte Praxisanleiter:innen sicher. § 3 Abs. 4 des Kooperationsvertrags legt fest, dass die Praxisanleitungen die Qualifikationsanforderungen für Praxisanleitungen nach § 10 HebStPrV i.V.m. § 59 HebStPrV erfüllen müssen.

Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen schließen im Anschluss an die Zulassung zum Studiengang mit dem:der Studierenden den Vertrag für den praktischen Teil der hochschulischen Ausbildung ab. Dieser Vertrag wird entsprechend § 2 Abs. 5 des Kooperationsvertrags in Kopie der HGE i. Gr. zur Verfügung gestellt. Die Gründungshochschule stellt den Praxiseinrichtungen einen Entwurf für diesen Vertrag zur Verfügung. Dieser liegt noch nicht abschließend vor.

Die Praxisbegleitung vonseiten der Hochschule übernehmen hauptberuflich Lehrende und akademische Mitarbeiter:innen mit entsprechender pflegfachlicher Expertise. Pro Semester findet im Rahmen der Praxisbegleitung mindestens ein Besuch in der Praxiseinrichtung statt, der während der Praxisphase (vorlesungsfreie Zeit) durchgeführt wird. Die Praxiseinrichtungen befinden

sich im Norden Brandenburgs und in Berlin und sind so innerhalb weniger Fahrzeit zu erreichen. Für die Durchführung der Besuche stehen Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Studierenden führen ein Portfolio, das der Dokumentation in Hinblick auf die Erfüllung des praktischen Studienplans und der Erreichung der Qualifikationsziele dient.

Können nicht alle verpflichtenden Praxiseinsätze in der kooperierenden Praxiseinrichtung durchgeführt werden, kann diese gemäß § 4 des Kooperationsvertrags mit einer weiteren Praxiseinrichtung kooperieren.

Ein Entwurf des Kooperationsvertrags liegt vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen liegt beim Bachelorstudiengang „Hebamme“ eine vertragliche, inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule vor. Durch die Praxisaufgaben werden kontinuierlich theoretische Studieninhalte in den Betrieben aufgegriffen und Probleme der Praxis in den Lernort der Hochschule transferiert. Der Austausch zwischen den Praxisstätten und der HGE i. Gr. ist durch regelmäßige Austausche sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die vertragliche Verzahnung geschieht über einen zwischen der HGE i. Gr. und den einzelnen Praxiseinrichtungen geschlossenen Kooperationsvertrag. Dieser regelt die Anforderungen an die Praxiseinrichtung, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Studienplätze und den Umfang sowie die Einsatzgebiete der Praxisphasen. Die Praxisstelle hat die Durchführung der praktischen Studienanteile entsprechend der jeweiligen praktischen Studienpläne, des Praxiscurriculums, des Studienverlaufsplans sowie der Ordnung für die Durchführung von praktischen Studienphasen in dualen Studiengängen sicherzustellen.

Weiterhin wird das Zulassungsverfahren festgelegt, sowie Aufgaben und Umfang der Praxisanleitung. Die Praxiseinrichtungen stellen die Begleitung und Anleitung der Studierenden durch qualifizierte Praxisanleiter:innen sicher. § 5 Abs. 5 des Kooperationsvertrags legt fest, dass die Praxisanleitungen die Qualifikationsanforderungen für Praxisanleitungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 PflAPrV erfüllen müssen.

Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen schließen im Anschluss an die Zulassung zum Studiengang mit dem:der Studierenden den Vertrag für den praktischen Teil der hochschulischen Ausbildung ab. Dieser Vertrag wird entsprechend § 2 Abs. 5 des Kooperationsvertrags in Kopie der HGE i. Gr. zur Verfügung gestellt. Die Gründungshochschule stellt den Praxiseinrichtungen einen Entwurf für diesen Vertrag zur Verfügung. Dieser liegt noch nicht abschließend vor.

Die Praxisbegleitung vonseiten der Hochschule übernehmen hauptberuflich Lehrende und akademische Mitarbeiter:innen mit entsprechender pflegefachlicher Expertise. Pro Semester findet im Rahmen der Praxisbegleitung mindestens ein Besuch in der Praxiseinrichtung statt, der während der Praxisphase (vorlesungsfreie Zeit) durchgeführt wird. Die Praxiseinrichtungen befinden sich im Norden Brandenburgs und in Berlin und sind so innerhalb weniger Fahrzeit zu erreichen. Für die Durchführung der Besuche stehen Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Studierenden führen ein Portfolio, das der Dokumentation in Hinblick auf die Erfüllung des praktischen Studienplans und der Erreichung der Qualifikationsziele dient.

Können nicht alle verpflichtenden Praxiseinsätze in der kooperierenden Praxiseinrichtung durchgeführt werden, kann diese gemäß § 4 des Kooperationsvertrags mit einer weiteren Praxiseinrichtung kooperieren.

Ein Entwurf des Kooperationsvertrags liegt vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen liegt beim Bachelorstudiengang „Hebamme“ eine vertragliche, inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule vor. Durch die Praxisaufgaben werden kontinuierlich theoretische Studieninhalte in den Betrieben aufgegriffen und Probleme der Praxis in den Lernort der Hochschule transferiert. Der Austausch zwischen den Praxisstätten und der HGE i. Gr. ist durch regelmäßige Austausche sichergestellt.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Verantwortung für die Durchführung der Praxiseinsätze nach aktuellem Pflegeberufegesetz nicht von der Hochschule i. Gr. an die Praxiseinrichtung übertragen werden kann. Der Kooperationsvertrag sollte dahin gehend geändert werden. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Gründungshochschule einen aktualisierten Kooperationsvertrag eingereicht, aus dem dies aus § 3 Abs. 1 hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Curriculumentwicklung der Bachelorstudiengänge „Hebamme“ und „Pflege“ wurde im Dialog mit Mitgliedsunternehmen und Kooperationspartnern des Trägervereins der Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e. V. (AdG) durchgeführt. Außerdem finden bei der Konzeption der Studiengänge aktuelle Forschungsthemen Eingang in die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung.

Als mögliche Forschungsbereiche nennt die Hochschule i. Gr. folgende Themengebiete: interprofessionelle berufswissenschaftliche Qualifikations- und Kompetenzforschung, digitale Transformation des Gesundheitssystems, Gesundheits- und Versorgungsforschung mit besonderem Fokus auf die spezifischen Anforderungen hierzu in strukturschwachen Regionen.

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule i. Gr. die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Bachelorstudiengängen „Hebamme“ und „Pflege“ sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Ein inhaltlicher Austausch und eine laufende Bedarfsermittlung findet im Rahmen von regelmäßigen Fachbereichsdialogen und Symposien statt. Die Lehrenden der Studiengänge nehmen regelmäßig an (Fach-)Tagungen, Fachforen und Konferenzen sowie Symposien und Workshops teil, sodass ein Austausch in der Fach- und Wissenschaftscommunity gegeben und die Teilhabe am aktuellen Diskurs in Forschung und Lehre sichergestellt ist.

Ebenso sind die AdG als Träger, die HGE i. Gr. und Mitarbeiter:innen Mitglieder in folgenden Netzwerken: Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft, DGHWI (Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften), Fachbereichstag Gesundheitswissenschaften, Aktionsbündnis Patientensicherheit (APS), Nationaler Gesundheitsberuferrat (NGBR), Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft (aktive Mitarbeit in der Sektion Hochschulbildung), SimNAT Pflege, DHV (Deutscher Hebammenverband e. V.), BLGS (Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe), DBfK. Entsprechende Mitgliederversammlungen und Thementage der Netzwerke werden von den Mitarbeitenden wahrgenommen.

Folgende Kongresse und Tagungen werden zudem regelmäßig von Lehrenden besucht: Hauptstadttag, Demographiekongress, Didacta, Sektion Hochschulbildung, Deutscher Pflergetag, Deutscher Hebammen Kongress vom DRV, SimNAT Symposium, DHZ Kongress, Lübecker interprofessioneller Perinataalkongress, Geburtshilfe im Dialog, Clusterkonferenz „Zukunft der Pflege“, Wundkongresse, DMEA.

Geplante Kooperationen mit anderen Hochschulen und Universitäten gewährleisten einen fachlich-diskursiven Austausch. Zur landesinternen Vernetzung tragen geplante Kooperation mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) und der Medizinischen Hochschule Theodor Fontane bei (MHB). Diese werden durch jährlich abwechselnd an den jeweiligen Hochschulstandorten stattfindende Studierendenaustauschstage (BTU) und durch gemeinsame praktische Lehrveranstaltungen (MHB) gepflegt.

Für die Überarbeitung der Modulhandbücher wird einmal im Jahr eine Modulkonferenz durchgeführt. Alle Lehrenden der Gründungshochschule besprechen und evaluieren studiengangspezifische und interprofessionelle Module und adaptieren sie entsprechend. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Dokumentenrevision ein. Darüber hinaus ist geplant, eine an den Akademischen Senat angeschlossene Kommission zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu implementieren, in der studiengangübergreifende Themen diskutiert werden. In der Kommission wird auch die Studierendenschaft vertreten sein. Des Weiteren soll ein Fachbeirat gegründet werden, welcher praxisnah beraten soll. Die gebündelten und aufgearbeiteten Ergebnisse fließen in die Revision der Module ein. Kleinere Änderungen werden dynamisch gehandhabt und von der Fachbereichs- oder Studiengangsleitung gesteuert.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Hochschule legt dar, dass zur Förderung von Forschungsvorhaben Deputatsreduktionen für die Lehrenden der HGE i. Gr. vorgesehen sind. Diese gelten nicht nur bei bewilligten Drittmittelprojekten, sondern auch bereits bei der Beantragung von Drittmitteln. Außerdem soll eine Drittmittelabteilung eingerichtet werden, um die Forschenden bei der Erstellung der Anträge zu unterstützen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Hebammenwissenschaft. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Gutachter:innen nehmen die geplante Teilnahme an Kongressen und Tagungen zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht können die hebammenwissenschaftlichen Veranstaltungen auf der Liste noch ergänzt werden, beispielsweise um die zweijährlich stattfindende internationale DGHWi-Konferenz. Die Teilnahme an hebammenwissenschaftlichen Tagungen und Kongressen zur Vernetzung und zur Partizipation am wissenschaftlichen Fachdiskurs ist in den Augen der Gutachter:innen ratsam.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Pflegewissenschaft. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die HGE i. Gr. verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept, das auch die Abläufe und die Auswertung der Evaluationen umfasst. Alle Statusgruppen der Hochschule i. Gr. werden in die Qualitätssicherung integriert.

Für die Koordination des Qualitätsmanagements ist der:die Kanzler:in zuständig. Das institutionelle Qualitätsmanagement orientiert sich an den Strukturen des Qualitätsmanagements des Trägervereins AdG, das ab 2023 als Managementsystem für Bildungsorganisationen nach DIN EN ISO 21001 zertifiziert wird.

Ein Kennzahlensystem erfasst die Ergebnisse qualitativer und quantitativer Evaluationen, die anonymisiert durchgeführt werden. Differenzen zwischen Plan-Kennzahlen und Ist-Kennzahlen werden ausgewertet, sodass zeitnah Maßnahmen ergriffen können. Auch die Evaluationsinstrumente und Befragungsmethoden werden einer systematischen Revision unterzogen.

Für die Evaluationen ist der Einsatz der Evaluationssoftware EvaSys geplant. Folgende Formen der Evaluation werden durchgeführt: Am Ende des jeweiligen Moduls und vor der Abschlussprüfung werden Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die die Erreichbarkeit der Lehrenden, die inhaltliche Gestaltung, die Qualität des bereitgestellten Materials und die Verwertbarkeit der Lehrinhalte abfragt. Eine Zufriedenheitsbefragung wird unter den Studierenden jährlich nach Beendigung des Studienjahres durchgeführt und fokussiert auf die Angemessenheit des Workloads, die allgemeine Zufriedenheit, die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs, die Servicestellen und Verwaltung sowie die Berufsfeldorientierung. Die Studierenden und die betreuenden Lehrkräfte evaluieren die praktische Phase wird jeweils am Ende der einzelnen Praxisphasen in Hinblick auf die Praxiseinrichtung und die Praxisanleitungen sowie in Hinblick auf die Einbindung in die Tätigkeiten und den Berufsfeldbezug. Die Praxisanleitungen evaluieren im gleichen Turnus die Teilnahme der Studierenden, die Organisation und Kommunikation mit der Hochschule. Schließlich findet jährlich nach Studienabschluss eine Befragung der Absolvent:innen statt, die die Angemessenheit des Workloads, die allgemeine Zufriedenheit, die Organisation des Studienbetriebs, die Servicestellen und die Verwaltung sowie die Berufsfeldorientierung abfragt. Neben diesen Evaluationen werden auch die Aufnahmegespräche protokolliert und ausgewertet.

Im Rahmen der quartalsweise stattfindenden Bildungsdialoge erfolgt eine kontinuierliche qualitative Evaluation der praktischen Studienphasen aus Sicht der Praxisanleitungen und den betreuenden Lehrkräften. Durch direkte Feedback-Gespräche am Ende von Lehrveranstaltungen und Praxisphasen werden Einschätzungen qualitativ erfasst.

Gewählte Studierendenvertreter:innen haben im regelmäßigen Kontakt mit der Fachbereichsleitung und der Hochschulleitung sowie im Rahmen der Gremiensitzungen die Möglichkeit, Fragen und Probleme aus der Gruppe der Studierenden anzusprechen und Lösungskonzepte zu diskutieren. Im Rahmen dieser Gespräche und Sitzungen werden auch die Qualitäts- und Evaluationsberichte vorgestellt und Maßnahmen diskutiert. Studierende erhalten überdies im Rahmen der

Befragungen, der individuellen Betreuung sowie über die Studierendenvertretungen eine Vielzahl an Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerden werden dokumentiert, an die zuständige Person weitergeleitet und Maßnahmen abgeleitet.

Alle quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Befragungen, Anregungen und Beschwerden der Hochschulmitglieder sowie Empfehlungen und Auflagen aus externen Überprüfungen werden mit den entsprechenden Maßnahmen und dem Umsetzungsstatus in einer laufend zu pflegenden KVP-Tabelle (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) dokumentiert. Diese ist Grundlage für Qualitäts- und Evaluationsberichte, die dem Akademischen Senat zur Beratung vorgelegt und hochschulintern veröffentlicht werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule erläutert, wie die Praxisphasen in die Qualitätssicherung integriert sind. Beide Studiengänge verfügen über ein festgelegtes Praxiscurriculum, anhand dessen die Praxisanleitungen geschult werden. Es fanden bereits Bildungsdialoge statt, um den Austausch zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis zu sichern. Diese Bildungsdialoge werden weiterhin quartalsweise durchgeführt. Überdies werden die Praxismodule wie alle anderen Module auch regelmäßig evaluiert und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in den Bachelorstudiengängen „Hebamme“ und „Pflege“ eingesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Hebamme“ zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Pflege“ zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Hinblick auf die Praxisphasen wird die Einbindung in die Qualitätssicherung besprochen (siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung). Speziell für den Bachelorstudiengang „Pflege“ erkundigen sich die Gutachter:innen, wie die Hochschule die Qualität der Praxisphase auf akademischen Niveau sicherstellt und sich so von der Pflegeausbildung abgrenzt. Die Abgrenzung geschehe durch die Praxisaufgaben, so die Hochschule. Diese seien auf die Erreichung von im Modul hinterlegten Qualifikationszielen ausgerichtet, die sich am Bachelorniveau des HQR orientieren. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Antwort.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule i. Gr. verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem sie Ziele und Maßnahmen darlegt. Alle Statusgruppen der HGE i. Gr. sollen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht und sexueller Identität wertgeschätzt und vor Diskriminierung geschützt werden. Barrieren und Diskriminierung sollen strukturell abgebaut werden. Als Maßnahmenbereiche wird Folgendes benannt: Förderung von Gendersensibilität, Berücksichtigung besonderer Belange, Vereinbarkeit von Familie und Studium, Antidiskriminierung, Diversität und Chancengleichheit in der Personalentwicklung und Karriereplanung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Mitarbeiter:innen der Hochschule i. Gr.

Aus dem Kreis des an der HGE i. Gr. hauptberuflich tätigen Personals ist durch den Akademischen Senat ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r zu wählen. Diese:r arbeitet an der Formulierung der Stellenanzeigen mit und hat uneingeschränkt Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Weitere Aufgaben des:der Gleichstellungsbeauftragten sind in der Grundordnung geregelt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 6 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung beschrieben

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Die Gutachter:innen bitten die Hochschule i. Gr., die Strukturen zur Sicherung der Chancengleichheit zu erläutern. Man verfüge über ein Gleichstellungskonzept, so die HGE i. Gr., darüber hinaus seien in der Rahmenprüfungsordnung Härtefallregelungen hinterlegt. Eine Gleichstellungsbeauftragte fungiert als Ansprechperson für Studierende und Lehrende, ist im Senat und anderen Gremien vertreten und fertigt jährlich einen Statusbericht der Hochschule in Bezug auf die Gleichstellung an. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Antwort.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die HGE i. G. schließt für die Sicherung der praktischen Studienanteile der dualen Studiengänge Kooperationen mit Kliniken, Reha-Zentren, Praxen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in der Region. Es handelt sich demnach nicht um außerhochschulische Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen des Gesundheitswesens und andere Einrichtungen der beruflichen Bildung), die Teile des Studiengangs im Franchising-Modell durchführen. Begutachtungsgegenstand ist ein nicht-kooperativer Studiengang. Derzeit liegen keine Kooperationen im Sinne des § 19 vor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aktuell liegen keine hochschulischen Kooperationen vor. Folgende geplante Kooperationen beschreibt die Gründungshochschule in den Unterlagen:

- Kooperation mit der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) zur gemeinsamen Nutzung der Skills Lab, um den Erwerb interprofessioneller Kompetenzen anzubahnen.
- Kooperationen mit Hochschulen in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt (Vietnam) sowie Wien zur studentischen Mobilität.

- Kooperation mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) zur Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie für die Anschlussfähigkeit der Studierenden an einen Masterstudiengang.
- Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) zur Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte im Themenbereich Gesundheit und Umwelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 StudAkkV verbunden.
- Auf individueller Basis waren Studienbewerber:innen und Studieninteressierte in die Entwicklung der Studiengangskonzepte eingebunden (§ 24 Abs. 2 StudAkkV).
- Der Bachelorstudiengang „Hebamme“ folgt den Vorgaben des Gesetzes über das Studium und den Beruf der Hebammen (HebG), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der zugehörigen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Bachelorstudiengang „Pflege“ folgt den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), in der jeweils geltenden Fassung. Der Studiengang orientiert sich am Fachqualifikationsrahmens Pflege.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Lea Beckmann, Deutscher Hebammenverband e. V.
Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin
Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda
Prof.in Dr. Änne-Dörte Latteck, Hochschule Bielefeld
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Frank Stemmler, Diakonisches Werk Wolfsburg
Ann-Jule Wowretzko, Berliner Hebammenverband e. V.
- c) Studierende:r
Jan Falk, Katholische Hochschule Freiburg

Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) :

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat 27 – Pflege- und Soziale Berufe

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 20.09.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 16.12.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 23.06.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, eine Vertretung der kooperierenden Praxiseinrichtungen, Programmverantwortliche, Lehrende, Studieninteressierte |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Skills Labs |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)